

Rahmenkonzept



INHALT

1	Kurzportrait.....	5
2	Übergeordnete Grundsätze, allgemeine Ziele	11
2.1	Bedeutung des Rahmenkonzepts	11
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	11
2.3	Leitbild- und Wertvorstellungen.....	11
2.4	Menschenbild/Umgang mit Diversität.....	12
2.5	Kinderrechte und Kindswohl.....	12
2.6	Prävention und Intervention auf Institutionsebene.....	13
2.7	Umgang mit Nähe/Distanz, Umgang mit Sexualität	14
2.8	Beziehungsgestaltung	15
2.9	Pflege der Institutionsgemeinschaft	15
2.10	Zusammenarbeit	15
2.11	Zuweisungsverfahren	18
2.12	Fallführung	18
2.13	Förderdiagnostik und Bildungsplanung (Abteilung Förderung Audiopädagogische Dienste, TIK, Schule und Wohnen)	18
2.14	Dossierführung/Datenschutz	19
3	Qualitätsentwicklung und - sicherung.....	20
3.1	Qualitätsentwicklung	20
3.2	Qualitätssicherung	20
3.3	Massnahmen.....	20
3.4	Risikomanagement	20
3.5	Ausblick	21
4	Leistungen Sonderschule	22
4.1	Sonderschulklassen mit Teilintegration (TIK) für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung.....	22
4.2	Tagessonderschule.....	27
5	Leistungen Therapie	36
5.1	Schulische Therapien gemäss VSM	36
5.2	Audiopädagogik im Volksschulbereich (Regelschule).....	37
6	Leistung Bereich Schulheim / betreutes Wohnen	41

7 Sicherheit / Gesundheit / Krisenmanagement	53
7.1 Sicherheit und Krisenmanagement	53
7.2 Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen in Bezug auf Gewalt	53
7.3 Gesundheitsversorgung	54
7.4 Lebensstil	54
7.5 Biologie	55
7.6 Umwelt.....	56
7.7 Hygiene	56
8 Leistungen ausserhalb KJG/VSG	57
8.1 Frühförderung.....	57
8.2 Logopädie im Frühbereich mit Spezialisierung Audiopädagogik (Feinkonzept).....	59
8.3 Audiopädagogik nach Austritt aus der Volksschule.....	60
8.4 Medizinisch-therapeutische Leistungen.....	61
8.5 Pädaudiologischer Dienst	61
8.6 Beratung & Unterstützung (B&U).....	62
8.7 Audiopädagogik als erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV	63
8.8 Ergänzende Audiopädagogik	64
9 Führungs- und organisationsstrukturen.....	65
9.1 Organigramm	65
9.2 Trägerschaft.....	65
9.3 Zentrumsrat (strategische Führung)	65
9.4 Operative Führung	66
10 Personalmanagement.....	67
10.1 Grundsätze zu Personalbestand, -rekrutierung und -führung	67
10.2 Personalführungs- und Organisationsstrukturen.....	67
10.3 Aus- und Weiterbildung	67
10.4 Personalentwicklung, Mitarbeitendenbeurteilung	68
10.5 Grundlagen zur Stellenplanung.....	69
10.6 Fachliche Voraussetzungen/Ausbildungsanforderungen	69
10.7 Versicherungsschutz	70
11 Immobilienmanagement.....	71
11.1 Grundsätze zur Infrastruktur.....	71
11.2 Beschreibung der Gebäude und Umgebung	71
11.3 Eigentums-, Miet- und/oder Pachtverhältnisse	71
11.4 Bauliche Sicherheitsmassnahmen (Brandschutz, Wohnhygiene, Gebäudeversicherung) .	74
11.5 Geschichte und Entwicklung	75

12 Finanzmanagement	76
12.1 Kostenkontrolle, Transparenz	76
12.2 Subventionsträger der vom AJB und/oder VSA nicht mitfinanzierten Angebote	76
12.3 Kostenrechnung, Rechnungslegung und Revisionsstelle	76
12.4 Finanzierung nicht beitragsberechtigter Angebote	76
13 Erstellungsdatum, Autoren, Autorinnen	77
Anhang: Übersicht der Feinkonzepte	78

1 KURZPORTRAIT

Hauptadresse:

Zentrum für Gehör und Sprache (ZGSZ)
Frohalpstrasse 78, 8038 Zürich
Telefon +41 43 399 89 39
info@zgsz.ch, www.zgsz.ch

Weitere Standorte:

- Winterthur, Leesteig 7, 8400 Winterthur, Telefon +41 52 244 06 70
- Embrach, Römerweg 37, 8424 Embrach, Telefon +41 43 266 42 42
- Sonderschulklassen mit Teilintegration (TIK) Zürich und Winterthur
 - Schulhaus «Im Lee», Kilchbergstrasse 50, 8038 Zürich, Telefon +41 78 751 57 23
 - Altes Gemeindehaus, Zürcherstrasse 127, 8406 Winterthur, Telefon +41 52 267 26 18
 - Schulhaus Leimbach, Wegackerstrasse 40 8041 Zürich, Tel +41 44 413 11 50

Rechtsform und Trägerschaft

Das ZGSZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger ist der Regierungsrat des Kantons Zürich. Der Regierungsrat wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Zentrumsrat als oberstes Führungsorgan des ZGSZ. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache (LS 412.41) regelt die Details und ist Grundlage dieses Konzeptes.

Geschäftsleitung

Direktor: Daniel Artmann, 043 399 89 39, daniel.artmann@zgsz.ch
Leitung Services (Stv. Direktor): Matthias Zannantonio, 043 399 89 35, matthias.zannantonio@zgsz.ch
Gesamtleitung Integration/
Audiopädagogische Dienste & TIK: Katharina Schärer-Heeb, 043 399 89 22, katharina.schaerer@zgsz.ch
Gesamtschulleitung SGSZ¹: Nicole Alig, 043 399 89 10, nicole.alig@zgsz.ch
Gesamtleitung Sozialpädagogik: Adrian Meyer, 043 399 89 15, adrian.meyer@zgsz.ch

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst Kinder und Jugendliche, die für ihre Entwicklung auf Hörbeeinträchtigten-Pädagogik und -didaktik angewiesen sind, sowie solche mit einer komplexen Sprachentwicklungsstörung, welche zur Kommunikation das spezialisierte Sprachumfeld mit Gebärdensprache benötigen und folgende Diagnosen aufweisen:

- Hörbeeinträchtigung

Kinder mit einem permanenten, angeborenen oder erworbenen Hörverlust (einseitig oder beidseitig), die für den Spracherwerb und die schulische Förderung auf Hörbeeinträchtigten-Pädagogik und -didaktik und technische Hilfsmittel (Hörgeräte oder Hörimplantate, FM-Anlagen) und/oder Gebärdensprache angewiesen sind und einen Unterricht in Kleingruppen benötigen. Die Hörbeeinträchtigung kann auch als Komorbidität vorliegen (z. B. bei einer Autismus-Spektrum-Störung).

- **Schwere Sprachentwicklungsstörung**

Kinder und Jugendliche mit einer schweren/komplexen Beeinträchtigung der Lautsprache oder Gebärdensprache, die für das schulische Lernen auf die Unterstützung der visuellen, unterstützten Kommunikation oder auf die Gebärdensprache und/oder auf technische Hilfsmittel (z.B. Talker) angewiesen sind. In Abgrenzung zur Zielgruppe der Sprachheilschulen liegt eine schwere Sprachentwicklungsstörung dann vor, wenn eine Reintegration in die Regelschule auch mittel- und langfristig nicht erwartet werden kann. Die schwere Sprachentwicklungsstörung kann auch als Komorbidität vorliegen (z. B. bei einer Autismus-Spektrum-Störungen).

- **CODA (Children of Deaf Adults)**

CODAS sind hörende Kinder von gehörlosen Sorgeberechtigten. Sie wachsen mit der Gebärdensprache als Muttersprache auf. Die Sprachentwicklung der Lautsprache kann stark verzögert und gestört ablaufen.

- **AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)**

Arbeitet das (peripherie) Hörorgan ganz normal, die Weiterleitung oder Wahrnehmung von gehörten Informationen durch Hörnerv oder Gehirn ist aber gestört, spricht man von einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (zentrale Hörstörung)².

- **ASS (Autismus-Spektrum-Störung)**

Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum, welche als Komorbidität von einer Hör- und/oder einer schweren Sprachbeeinträchtigung betroffen sind.

Die Zielgruppe der Sonderschule hat einen ausgewiesenen, verstärkten Förderbedarf, welcher die Ressourcen des kantonalen Sonderschultypus B benötigt.

Betroffene Kinder und Jugendliche profitieren in hohem Masse vom Setting am ZGSZ mit Kleinklassen, guter Akustik, dem methodisch-didaktischen Lektionenaufbau der Hörbeeinträchtigten-Pädagogik und dem bimodal-bilingualen Unterricht in Laut- und Gebärdensprache.

Versorgungsregion

- Kanton Zürich (Standortkanton)
- Gesamte Deutschschweiz bei entsprechendem Bedarf
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für audiopädagogische Dienstleistungen mit den Kantonen Glarus, Schwyz und Schaffhausen.

Angebote im Überblick

Heimpflegeleistungen nicht BJ-anerkannt mit 24 Plätzen	Zielgruppe	Zu-ständig Konzepte	Entscheidende Stelle für Zuweisung	Umfang der Leistungen
Schulheim für betreutes Wohnen mit Wochenende und Ferienplätzen IVSE anerkannt	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres Sinnesbeeinträchtigung ohne Körper-, Mehrfachbeeinträchtigung Typus B1 <ul style="list-style-type: none"> • mit Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigung Typus B2 • Soziale Indikationen (Belastungen in der Herkunftsfamilie, Sprachdeprivation, fehlende Peergroup, herausforderndes Verhalten des Kindes, Beistände oder schulpsychologische Dienste, welche eine Platzierung aufgrund Kindeswohlgefährdung empfehlen) und/oder strukturelle Indikationen (lange Anfahrtswege). 	AJB RK ³ FK ⁴	AJB Fallfinanzierung auf Antrag durch erziehungsberechtigte Personen, Behörden	Übernachtungen gemäss bewilligter KÜG Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.00 Uhr durchgehend während der Schulzeit. An 40 Wochenenden, Feiertagen und in 8 Schulferienwochen sind die Wohngruppen geschlossen.

Leistungen Sonderschule mit Betreuung im Rahmen der Sonderschulung	Zielgruppe	Zu- stän- dig Kon- zepte	Entscheidende Stelle für Zuweisung	Platzzahlen Leistung
Teilintegrierte Sonderschulung (TISS)	Schülerinnen und Schüler ab erster Primarschulkelas bis Austritt Primarstufe mit Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigung Typus B1	VSA RK FK	Schulbehörde	definierte Plätze gemäss Leistungsvereinbarung an verschiedenen Standorten Förderung in Sonderschulklassen mit Teilintegration (TIK)
Sonderschule IVSE anerkannt	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres mit Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigung Typus B1&2	VSA RK FK	Schulbehörde	definierte Plätze gemäss Leistungsvereinbarung an verschiedenen Standorten
Betreuung in der Sonderschule	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres	VSA RK	Schulgemeinde/ Sorgeberechtigten	Öffnungszeiten gemäss AVB ⁵
Hort (Ergänzende Tagesbetreuung)	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres	ZGSZ RK	Sorgeberechtigten/gemäss Tarifverordnung der Schulgemeinde	gemäss Öffnungszeiten

Leistungen Therapie	Zielgruppe	Zu-ständig Konzepte	Entscheidende Stelle für Zuweisung	Umfang der Leistungen
Schulisch indizierte Therapien gemäss VSM <ul style="list-style-type: none"> • Logopädie (intern) • Psychomotorische Therapie (intern) • Schulisch indizierte Psychotherapie (extern) 	Schülerinnen und Schüler ab Kindertageneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres	VSA RK FK	Im Rahmen der Sonderschulung aufgrund individuellem Bedarf SSG	gemäss Stellenplan

Leistungen ausserhalb KJG/VSG	Zielgruppe	Zu-ständig Konzepte	Entscheidende Stelle für Zuweisung	Umfang der Leistungen
Erstberatung	Sorgeberechtigte mit Kindern ab Geburt bis Kindertageneintritt	AJB (KJHG) RK FK	Anfrage durch Sorgeberechtigte	gemäss Betriebsbewilligung: längstens 2 Stunden
Heilpädagogische Früherziehung mit Spezialisierung Audiopädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Einzelförderung • Gruppenförderung • Umfeldzentrierte Angebote 	Kleinkinder ab Geburt bis Kindertageneintritt	AJB (KJHG) RK FK	Fachstelle Sonderpädagogik Kinder- und Jugendspital Zürich und Kantonsspital Winterthur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten	gemäss Betriebsbewilligung: unterschiedliche Anzahl Stunden für unterschiedliche Dauer (= nach Bedarf)
Logopädie im Frühbereich mit Spezialisierung Audiopädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Einzelförderung • Gruppenförderung • Umfeldzentrierte Angebote 	Kleinkinder ab Geburt bis Kindertageneintritt	AJB (KJHG)	Fachstelle Sonderpädagogik Kinder- und Jugendspital Zürich und Kantonsspital Winterthur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten	gemäss Betriebsbewilligung: unterschiedliche Anzahl Stunden für unterschiedliche Dauer (= nach Bedarf), ab März 2024

Audiopädagogik im Nachschulbereich	Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich ab Austritt aus der Volkschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sofern keine IV-Leistungspflicht besteht	AJB (KJHG) RK FK	Fachstelle Sonderpädagogik Kinder- und Kantonsspital Zürich und Kantonsspital Winterthur	gemäss Betriebsbewilligung: unterschiedliche Anzahl Stunden pro Schuljahr
Audiopädagogik im Rahmen der erstmaligen beruflichen Grundbildung	Lernende ab Eintritt bis zum Abschluss der erstmaligen beruflichen Grundbildung Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit	IV RK FK	IV	unterschiedliche Anzahl Stunden pro Lehrjahr oder ganze Lehrzeit/Schulzeit Gymnasium
Psychologische Fachstelle	Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche, Fachstellen	ZGSZ RK FK	Ärztl. Anordnung (KK oder IV) SPD/Schulbehörde BL	nach Verordnung nach Bedarf bei spezifischen Fragestellungen
Pädaudiologischer Dienst intern	Kinder und Jugendliche des ZGSZ	ZGSZ	BL	nach Bedarf
Medizinisch indizierte Therapien: <ul style="list-style-type: none">• Ergotherapie• Physiotherapie• Psychotherapie	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt im Rahmen der Sonderschulung bis längstens zur Vollenlung des 20. Altersjahres	KGV	auf ärztliche Verordnung	nach Verordnung
Beratung & Unterstützung (B&U) <ul style="list-style-type: none">• Fachstelle Marte Meo• Fachstelle Unterstützte Kommunikation (UK)• Fachstelle Psychologie	Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem hörbeeinträchtigungs-spezifischem Unterstützungs- und Förderbedarf ab Kindergarten-eintritt bis vollendetem 20. Altersjahr	ZGSZ RK FK	Schulbehörde	nach Bedarf Beratung nach Vereinbarung mit Regelschule
Audiopädagogik im Volksschulbereich gemäss VSM <ul style="list-style-type: none">• Förderung• Beratung	Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis Austritt Volkschule	ZGSZ RK FK	Schulbehörde	auftragsbasierte Pakete

RK = Rahmenkonzept

FK = Feinkonzept

2 ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE, ALLGEMEINE ZIELE

2.1 Bedeutung des Rahmenkonzepts

Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die Angebote und Leistungen des ZGSZ. Es ist handlungsleitend im pädagogischen Alltag.

Das Konzept beschreibt das professionelle Verständnis, auf welchem die pädagogisch-therapeutische Arbeit in der gesamten Institution basiert. Es definiert die theoretische Ausrichtung, die pädagogische Haltung und die verbindlichen Grundsätze, begründet die zur Verfügung stehenden Mittel und die Methoden und zeigt relevante Prozesse auf.

Das ZGSZ verfügt über ein Organisationshandbuch mit Feinkonzepten für alle Bereiche, welche die Inhalte des Rahmenkonzepts und die Umsetzung in der Praxis konkretisieren. Die entsprechenden Dokumente werden regelmässig reflektiert und aktualisiert.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das ZGSZ ist den kantonalen Rahmenbedingungen der Volksschulgesetzgebung, den Ausführungsbestimmungen sowie dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept verpflichtet; insbesondere:

- dem Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) vom 7. Februar 2005,
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) vom 11. Juli 2007,
- dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) vom 14. März 2011,
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV, LS 852.12) vom 7. Dezember 2011,
- dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und
- der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV).
- Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017
- Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) vom 6. Oktober 2021
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Pflegekinderverordnung (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 23. Januar 2023)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG ZH) vom 12. Februar 2007

Spezifisch geregelt sind der Zweck und die Aufgaben im «Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache» (LS 412.41), dem Personalreglement des Zentrums für Gehör und Sprache (LS 412.411) und dem Finanzreglement des Zentrums für Gehör und Sprache (LS 412.412).

2.3 Leitbild- und Wertvorstellungen

2.3.1 Philosophie

Die Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigung tangiert alle Lebensbereiche und jegliche soziale Interaktion. Das ZGSZ setzt dabei auf:

- Partizipation: Für die Erreichung der schulischen und persönlichen Ziele und die Identitätsentwicklung ist eine Teilhabe an der Gesellschaft notwendig. Die Angebote des ZGSZ bieten den Kindern und Jugendlichen einen bedürfnisgerechten Zugang zur Bildung, um eine ganzheitliche und aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das ZGSZ setzt sich für Menschen mit einer Hör- und/oder Kommunikationsbeeinträchtigung ein und versteht es als seine Aufgabe, die Gesellschaft für ihre Themen zu sensibilisieren.

- Bedarfsgerechte Förderung: Alle Kinder und Jugendlichen benötigen individuelle Unterstützung. Die Fachleute am ZGSZ eruieren gemeinsam mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und dem jeweiligen Umfeld seine Ressourcen und Stärken und fördern diese nachhaltig im bimodal-bilingualen Unterricht in Laut- und Gebärdensprache.
- Kompetenz: Das ZGSZ engagiert sich als Kompetenzzentrum für Hör- und Kommunikationsbeeinträchtigung in Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachleuten für Forschung und Weiterentwicklung in ihrem Fachgebiet und arbeitet vernetzt.

2.3.2 Leitbild

Unser Leitbild bildet die Grundlage für unser Wirken. Wir stellen darin unsere Visionen und Ziele dar und beschreiben unser Leistungsangebot und unsere Haltung. Wir informieren über unsere Beziehungsgestaltung zur Öffentlichkeit:

Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit einer Hör- und/oder Sprachentwicklungsstörung einen bedürfnisgerechten Zugang zu Bildung und fördern ihre Partizipation an der Gesellschaft.

Ob in der Schule, beim Wohnen oder im Rahmen der Audiopädagogischen Dienste: Wir sehen Diversität als Chance und arbeiten immer ressourcenorientiert.

Die Vermittlung, Anwendung und Förderung der Gebärdensprache geniesst bei uns einen hohen Stellenwert.

Als renommiertes Kompetenzzentrum mit über 200-jähriger Geschichte tragen wir unser Fachwissen stolz und selbstbewusst nach aussen.

Darüber hinaus sensibilisieren wir die Gesellschaft für diese wichtigen Themen.

2.4 Menschenbild/Umgang mit Diversität

Die Integrität und Würde des Individuums wird respektiert und geachtet unabhängig der Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder des Glaubens. Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen bringen vielfältige Perspektiven, Ressourcen und Erfahrungen in die Gemeinschaft ein. Ein diversitätssensibler Umgang erkennt Beeinträchtigungen, Geschlechterrollen, etc. als Teil menschlicher Vielfalt an und zielt darauf ab, Barrieren abzubauen sowie gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Das ZGSZ setzt sich dafür ein, gesellschaftliche Strukturen inklusiv zu gestalten. Am ZGSZ finden Menschen aller Konfessionen, Religionen und Kulturen Aufnahme und Verständnis.

2.5 Kinderrechte und Kindswohl

Wir richten uns nach der Kinderrechtskonvention und setzen folgende 4 Grundprinzipien um:

- Gleichbehandlung
- Wahrung des Kindswohls
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf Anhörung und Partizipation im Alltag.

Die Kinder und Jugendlichen werden als individuelle Persönlichkeiten anerkannt und respektiert. Sie werden über die Gründe ihrer sonderpädagogischen Massnahme informiert. Sie kennen ihre Rechte und Pflichten und wissen, wie sie ihre Rechte einfordern können. Es werden individuelle Situationen geschaffen, in denen die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Entscheidungen treffen und Verantwortung übernehmen können.

Das ZGSZ gewährleistet das Kindeswohl, indem die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gesichert sind, wie Schutz, emotionale Zuwendung, Bildung, gesundheitliche Versorgung und soziale Teilhabe.

Es umfasst die Förderung der individuellen Entwicklung sowie das Recht auf Beteiligung, Stabilität und respektvolle Beziehungen in einem sicheren Lebensumfeld.

2.6 Prävention und Intervention auf Institutionsebene

Das ZGSZ richtet sich nachfolgenden Konzepten und Leitfäden:

- Leitbild ZGSZ
- Schutzkonzept und Verhaltenskodex für Mitarbeitende ZGSZ
- Konzept Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik
- Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen
- Bündner Standard
- Konzept Umgang mit grenzverletzendem Verhalten
- Rahmenbedingungen für professionelles Verhalten am ZGSZ.

In diesen Dokumenten sind Interventionsabläufe beschrieben und werden auf den jeweilig individuellen Fall angewendet. Ebenso ist die Dokumentation von Vorfällen geregelt. Die Konzepte dienen allesamt als Präventionsinstrumente, um besonderen Vorkommnissen möglichst vorzubeugen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FbM) sind Handlungen oder Vorgaben, die ohne Zustimmung oder gegen den Willen – bei erschwerter Kommunikation gegen den mutmasslichen Willen eines Menschen – eingesetzt werden. Sie greifen in die körperliche, psychische oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person ein.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können unterteilt werden in:

1. Freiheitseinschränkungen / Autonomieeinschränkungen / Massnahmen zur Regelung des Zusammenlebens (FeM)
2. Bewegungseinschränkenden Massnahmen (BeM)
3. Medizinische Massnahmen (MeM)

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind so weit als möglich zu vermeiden. Sie sind immer als letztes Mittel zu betrachten. Im Bereich der bewegungseinschränkenden Massnahmen wenden wir maximal die Isolation in einem Zimmer an, wobei der Weg ins Zimmer ebenfalls einen bewegungseinschränkenden Charakter haben kann. Wir wenden keine Festhalte- oder Teamtechniken an und versuchen mittels taktiler Informationen den Weg zum Zimmer zu gestalten.

Die Bewegungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein gut begründet als ungenügend erscheinen. Die Massnahme muss dazu dienen, entweder eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen (vgl. ZGB Art.388 ff). Angeordnete Massnahmen sind zu protokollieren (siehe Vorlage), regelmäßig zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. Zudem besteht die Pflicht, mildere Massnahmen zu planen und umzusetzen, die die BeM längerfristig ersetzen.

Der Grundsatz der Rechts- und Verhältnismässigkeit ist massgebend. Die betroffene Person und ihre medizinische Rechtsvertretung sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei BeM jederzeit schriftlich Beschwerde bei der Behörde (KESB) am Sitz der Einrichtung einreichen können.

Der Prozess ist in einem Feinkonzept geregelt. Pflegerische Handlungen sind mit der Bereichsleitung abgesprochen und dokumentiert.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der in der Einrichtung platzierten Kinder und Jugendlichen bzw. Mitarbeitende gefährden können. Die Ereignisse können sowohl von der Leitung, den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden ausgehen. Die Meldung über ein besonderes Vorkommnis kann von jeder Person, die darüber in Kenntnis gesetzt ist, gemacht werden.

Zu diesem Zweck betreibt das Zentrum eine interne Meldestelle. Diese ist dafür besorgt, dass allfällige Vorkommnisse adäquat aufgenommen und verarbeitet werden. In Krisenfällen ist das Zentrum mit diversen externen Fachstellen in der ganzen Schweiz vernetzt. Dort wird bei Bedarf Unterstützung angefordert.

Zudem stehen die externe Meldestellen Temis, General-Wille-Strasse 47, 8400 Winterthur, www.temis.ch und das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Abteilung Trägerschaften, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich, zbe@ajb.zh.ch allen Anspruchsgruppen zur Verfügung.

Der Zentrumsrat und die Geschäftsleitung sind nach Art. 18 Abs. 2 PAVO dazu verpflichtet, besondere Vorkommnisse umgehend beim AJB bzw. VSA zu melden. Die Bildungsdirektion publiziert dazu ein [Merkblatt](#).

2.7 Umgang mit Nähe/Distanz, Umgang mit Sexualität

Das ZGSZ verpflichtet sich den 10 Grundsätzen der «Charta zur Prävention sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen» und setzt diese um.

Es gilt das «Schutzkonzept zur Prävention von sexueller Ausbeutung bei Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende des ZGSZ». Dieses beinhaltet einen Verhaltenskodex, der verbindliche Mindeststandards definiert. Sowohl das Schutzkonzept als auch die «Rahmenbedingungen für professionelles Verhalten am ZGSZ» sind integrale Bestandteile der Anstellungsverfügung.

Die Nähe/Distanz-Thematik wird in den Teams mehrmals jährlich reflektiert. Die Mitarbeitenden sollen Nähe ermöglichen, aber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Erwachsenen auch Grenzen der Nähe definieren (z.B. zum Schutz vor Abhängigkeit, Missbrauch usw.). Geschlechtsspezifische Aspekte in Beziehungen werden berücksichtigt (z.B. Umgang mit Sexualität, Gleichberechtigung im Alltag, Möglichkeiten gleichgeschlechtlicher Betreuung). Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche werden für das Thema sensibilisiert. Die Mitarbeitenden sorgen für die Achtung der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Diesem Aspekt wird insbesondere auch bei pflegerischen Handlungen und bei der Unterstützung beim Toilettengang Rechnung getragen. Neue Mitarbeitende (auch Praktikantinnen und Praktikanten, Schultransportfahrer und -fahrerinnen sowie Zivildienstleistende) werden angemessen eingeführt und haben das Schutzkonzept ebenfalls zu unterzeichnen.

2.8 Beziehungsgestaltung

Das ZGSZ bietet in der Förderung, in den Therapien und in den Pflege- und Betreuungssituationen einen sicheren Rahmen, Beziehungskonstanz und Fokus auf Stärken.

Wir achten darauf, dass durch die Gestaltung der Stundenpläne und der Arbeitspläne des Personals möglichst stabile Beziehungen und eine sinnvolle Wochenstruktur erreicht werden.

Kommunikation ermöglicht Beziehung. Es gibt Kommunikationsgefässe in Einzel- und Gruppensettings. Alle bemühen sich um eine den Wahrnehmungs- und Verständigungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen angepasste Kommunikation. Die Betreuung findet bimodal-bilingual statt. Der Einsatz von unterstützenden Gebärden sowie weiteren Kommunikationshilfen (Bildkommunikation, Situationskommunikation etc.) wie auch von Hörhilfen/CI wird aktiv praktiziert.

Die Marte-Meo-Methode ist am ZGSZ etabliert und konzeptionell verankert. Sie unterstützt und fördert die zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation und wird von allen Mitarbeitenden im pädagogischen Alltag angewendet.

2.9 Pflege der Institutionsgemeinschaft

Gesamtinstitutionelle Anlässe haben am ZGSZ neben Abteilungs-, Stufen- und Klassen- oder Gruppenanlässen im Jahresablauf ihren festen Platz. Sie ermöglichen Kontakte und Erlebnisse über alle Bereiche.

2.10 Zusammenarbeit

2.10.1 Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt partizipativ, individuell und ressourcenorientiert. Ziel ist es, Vertrauen aufzubauen, Selbstwirksamkeit zu stärken und eine altersgerechte Teilhabe am Alltag zu ermöglichen. Dies erfolgt durch:

- Regelmässiger Austausch mittels Einzelgespräche mit der Bezugsperson, Standort- und Zielgespräche in regelmässigen Abständen, niederschwellige Gesprächsangebote im Alltag
- Partizipation und Mitbestimmung: Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv in Entscheidungen einbezogen durch: Mitsprache im Alltag (z. B. Freizeit, Regeln, Mahlzeiten), Beteiligung an Zielvereinbarungen und diverse Gruppenformate
- Individuelle und gruppenbezogene Arbeit: Jede und jeder Jugendliche wird von einer Bezugsperson begleitet, die individuelle Förderung, Planung und Kommunikation koordiniert. Ergänzend fördern gruppenpädagogische Angebote soziale Kompetenzen und Gemeinschaftsgefühl.

2.10.2 Interne fachliche Zusammenarbeit

Um den Kindern und Jugendlichen optimale Entwicklungs-, Lern- und Leistungsschritte zu ermöglichen, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit aller an der Bildung beteiligten Personen und Bereiche.

Die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit umfasst fachliche, fallspezifische, organisatorische und teambildende Themen.

Die Zusammenarbeitsgefässe sind geregelt und die behandelten Themen im Sinne der Jahresplanung terminlich aufeinander abgestimmt. Die Gefässe der Zusammenarbeit werden durch die entsprechende Leitungsperson oder durch eine bezeichnete Mitarbeitende/einen bezeichneten Mitarbeitenden geleitet. Es ist festgelegt, in welcher Form die Sitzungen protokolliert werden. Die Sitzungsgefässe mit dem Kreis der Teilnehmenden sind in den jeweiligen Abteilungen schriftlich geregelt.

Das ZGSZ verfügt über ein internes Kommunikationskonzept. Dieses trägt auch den speziellen Bedürfnissen der gehörlosen Mitarbeitenden Rechnung. Der Informationsfluss wird durch diverse informelle und formelle Gefässe sichergestellt. Grundsätzlich besteht bei Informationen eine Bring- und Holpflicht.

Die Bereichsleitungen arbeiten eng unter sich (Gefäß Geschäftsleitung) und mit den Abteilungsleitungen zusammen. Die Direktion koordiniert und steuert die Zusammenarbeit mit den Bereichsleitungen durch regelmässige Reportings. Zudem findet mindestens viermal jährlich ein Austausch mit dem Zentrumsrat zu bereichsspezifischen Themen statt.

2.10.3 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Als Expertinnen und Experten für ihre Kinder oder Jugendlichen sind Sorgeberechtigte unsere wichtigsten Partner. Die Mitarbeitenden des ZGSZ respektieren die Werthaltungen, Anliegen und Wünsche der Sorgeberechtigten. Unter Einbezug der familiären Bedürfnisse und Ressourcen werden passende, fördernde Kommunikations- und Bewältigungsstrategien erarbeitet. Dadurch werden die Sorgeberechtigten unterstützt und gestärkt (Empowerment).

Sorgeberechtigte werden in sämtliche Entscheidungen der Institution frühzeitig durch die verantwortliche Bezugsperson einbezogen. Das sind insbesondere ausserordentliche Schulanlässe, schulische und erzieherische Massnahmen, Übertritte, Umstieg auf öffentlichen Verkehr, Personalwechsel u.a.m.

Strukturierte Kontakte der jeweiligen Bezugsperson mit den Sorgeberechtigten finden im Zusammenhang mit der Bildungsplanung und den Standortgesprächen statt.

Das ZGSZ legt Wert darauf, die Sorgeberechtigen über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Hörbeeinträchtigten-Pädagogik zu informieren und zu bilden. Dazu organisiert das ZGSZ Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist für das Gelingen der ganzheitlichen Förderung wichtig. Die Gestaltung des Kontakts mit den Sorgeberechtigten ist bei den einzelnen Bereichsbeschrieben aufgeführt.

2.10.4 Externe Zusammenarbeit

Mit dem Ziel der Entwicklung der Kompetenzen und des Erfahrungsaustauschs werden überinstitutionelle Kontakte zu verwandten Angeboten sowie zu Hochschulen und Fachhochschulen gepflegt. Die audiopädagogischen Fachpersonen des ZGSZ stellen ihre Kenntnisse den diversen Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Verfügung, um die Studierenden für die Anliegen von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in ihrem zukünftigen Berufsfeld zu sensibilisieren und zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit der ORL-Klinik des Universitätsspitals Zürich und des Kinderspitals Zürich sowie mit den Abteilungen Pädaudiologie/Logopädie und Entwicklungspädiatrie ist einerseits zwangsläufig zum Zeitpunkt der Diagnosestellung und andererseits periodisch wichtig zwecks Einbezug medizinisch oder logopädisch fundierten Wissens.

Zusätzlich sind Kontakte bzw. die Zusammenarbeit mit kantonalen, nationalen und internationalen Fachstellen, Verbänden und Organisationen wichtig und werden intensiv gepflegt.

Zudem finden regelmässige Austausche auf Leitungsebene mit der Direktion und den zuständigen auftraggebenden Amtsstellen des VSA und AJB statt.

2.11 Zuweisungsverfahren

Das ZGSZ fasst unterschiedliche Leistungen der audiopädagogischen Beratung und Förderung, der Sonderschulung und der Sozialpädagogik unter einem Dach zusammen.

Die Zuweisungsverfahren unterscheiden sich je nach Angebot. Für innerkantonale Zuweisungen gilt:

Angebot	Grundlagen
Audiopädagogik im Früh- und Nachschulbereich	KJHG, SPMV und Vorgaben AJB (Zürcher Abklärungsverfahren zum sonderpädagogischen Bedarf im Vor- und Nachschulbereich)
Sonderschulung: SGSZ und TIK	VSM und Vorgaben VSA
Audiopädagogik im Volksschulbereich (Regel- und Sonderschule)	VSM und Vorgaben VSA (Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule sowie Zuweisung zur Sonderschulung)
Audiopädagogik im Rahmen der erstmaligen beruflichen Grundbildung	Vorgaben IV
Betreutes Wohnen	Vorgaben AJB

Die Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren in die verschiedenen Angebote sind den entsprechenden Feinkonzepten zu entnehmen.

Für ausserkantonale Zuweisungen sind die Zuweisungsverfahren der entsprechenden Kantone zu beachten.

2.12 Fallführung

Für jedes aufgenommene Kind bzw. für die Jugendlichen ist eine Lehrperson fallführend. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Wohnen und den weiteren Bereichen im ZGSZ. Jedes im Wohnen aufgenommene Kind/jeder Jugendliche hat eine Bezugsperson für den Bereich Wohnen. Die Fallverantwortung liegt bei der jeweiligen Bereichs- oder Abteilungsleitung.

2.13 Förderdiagnostik und Bildungsplanung (Abteilung Förderung Audiopädagogische Dienste, TIK, Schule und Wohnen)

In einem zyklischen Prozess werden Förderdiagnostik und -planung, Beobachtung, Verlaufsdokumentation, Zielüberprüfung und Berichterstattung verbindlich umgesetzt und dokumentiert.

Die Fachpersonen im schulischen, audiopädagogischen und sozialpädagogischen Bereich sowie die Therapeutinnen und Therapeuten sorgen für eine systematische und interdisziplinäre Bildungs-, Entwicklungs- und Therapieplanung und Dokumentation basierend auf der WHO-Klassifikation ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung und Gesundheit). Items aus den Bereichen Hören, Hörverständen, Sprechen und Sprache sowie Kommunikation in Laut- und Gebärdensprache und Kognition/Wissen der Welt werden vertieft betrachtet. Ebenso werden audiologische, medizinische Abklärungen und soziale und emotionale Aspekte der Hörbeeinträchtigung berücksichtigt.

Die beteiligten Fachpersonen erarbeiten in der interdisziplinären Zusammenarbeit dem Förderbedarf entsprechende Entwicklungsziele. Diese sind mit den Sorgeberechtigten und den zuweisenden Stellen abgestimmt und werden an den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Standortgesprächen evaluiert.

Die Verantwortung für die Durchführung der Bildungsplanung obliegt fallführenden Fachpersonen. Diese sind auch für den interdisziplinären Austausch mit weiteren Fachpersonen für die Bildungsplanung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

An Standortgesprächen nehmen in der Regel das Kind respektive der/die Jugendliche, die Sorgeberechtigten, die Vertretung der zuweisenden Stelle und die fallführenden Fachpersonen des Audiopädagogischen Dienstes bzw. der Schule und der Wohngruppe und weitere Fachpersonen aus dem Förderteam teil.

Die Formulare für die Bildungsplanung, die Verlaufsdocumentation, die Standortgespräche und das Berichtswesen sind im Organisationshandbuch zu finden. Für kantonale Vorlagen wird auf die Webseite des Kantons verwiesen.

Die SGSZ verfügt über ein Konzept Bildungsplanung, welches interdisziplinär die Bereiche Schule und Wohnen umfasst.

2.14 Dossierführung /Datenschutz

Für jedes Kind und jede Jugendliche/jeden Jugendlichen wird ein einheitliches elektronisches Dossier geführt. Darin werden Entscheidungen, Bildungsplanungen sowie Verläufe schriftlich und für alle berechtigten Personen einsehbar festgehalten.

Der Datenschutz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es gibt dafür interne Weisungen. In die eigenen Akten kann ohne Begründung Einsicht genommen werden. Aussenstehende Personen erhalten nur bei gesetzlicher Grundlage oder bei Einwilligung der/des Mitarbeitenden und/oder des Erziehungsberechtigten Einsicht oder Auskünfte. Für den Zugang von Informationen wird ein schriftliches Gesuch gestellt. Das Zentrum für Gehör und Sprache ist dazu verpflichtet, das Gesuch zu beantworten. Der Informationszugang kann eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Die Dossierführung und- aufbewahrung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Aktenaufbewahrung gemäss IDG (§5 Abs. 2: max. 10 Jahre bei Heimpflegeleistung Zusatzartikel in Verordnung über abweichende Aufbewahrungsfristen: 100 Jahre, vgl. §2))

3 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

3.1 Qualitätsentwicklung

Das Zentrum strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeit zum Wohl der Kinder und Jugendlichen an. Die Qualitätsentwicklung orientiert sich an ISO-Grundsätzen. Sie basiert auf internen Werten (Leitbild, Kultur) und externen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen etc.). Entscheidende Erfolgsfaktoren sind u.a. qualifiziertes Personal, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Veränderungsbereitschaft und eine engagierte Führung. Die Qualitätsentwicklungs- und Sicherung ist in einem Feinkonzept geregelt.

3.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst alle organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität.

3.2.1 Qualitätsinstrumente

Zur Qualitätssicherung werden zahlreiche Instrumente eingesetzt (z. B. Standortberichte, Fachberatungen, Fortbildungen, Feedbacks, Reviews). Sie decken unterschiedliche Qualitätsbereiche und -ebenen ab: Arbeit am Kind, Mitarbeitenden-Qualität, Leitung, Aussenbeziehungen, Strukturen und Reputation.

3.2.2 Qualitätsprüfung

Dokumentation: Alle Instrumente, Befragungen und Prüfberichte werden digital abgelegt.

Befragungen: 360°-Feedbacks werden regelmässig intern und extern durchgeführt.

Strukturprüfung: Regelmässige Überprüfung und Anpassung von Abläufen, Konzepten und Strukturen.

Externe Prüfungen: durch Bildungsdirektion, kantonale Finanzkontrolle, Sicherheitsdienste, kantonale Stellen etc.

Zeitplan für Qualitätssicherung:

Januar - November: Laufende Reviews, Zielüberprüfungen, Befragungen und Evaluationen.

November: Abschlussreview mit Gesamtbewertung und Zielsetzung für das Folgejahr.

3.3 Massnahmen

Basierend auf den jährlichen Auswertungen werden Massnahmenpläne für Führungsebene und Abteilungen erstellt und regelmässig auf Umsetzung und Wirkung überprüft.

3.4 Risikomanagement

Das Zentrum verfügt über ein internes Kontrollsysteem (IKS) gemäss kantonaler Vorgaben, das finanzielle, organisatorische und digitale Risiken abdeckt. Prozessrisiko-Analysen und ein entsprechendes Reglement liegen vor.

3.5 Ausblick

Es ist geplant, ein ganzheitliches digitales Qualitätsmanagement-System (QMS) aufzubauen, das sämtliche Prozesse, Rollen, Hilfsmittel und rechtliche Grundlagen integriert. Auch das Risikomanagement soll umfassend integriert werden, mit dem Ziel einer späteren Zertifizierung der Qualitätsorganisation.

4 LEISTUNGEN SONDERSCHEULE

Das ZGSZ führt folgende Schulangebote; darin enthalten sind Unterricht, Therapien und Betreuung:

- Externe Tagessonderschule (Sonderschulklassen mit Teilintegration/TIK⁶)
- Tagessonderschule im Heim/SGSZ.

Die Sonderschulplatzierung dauert bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigungen in der Regel mittel- bis langfristig. Jährlich wird die Sonderschulung in der SGSZ bzw. TIK oder ISS überprüft und eine allfällige Reintegration und allfällige Anschlusslösungen beurteilt. Gemeinsam mit den Behörden und den Sorgeberechtigten wird eine geeignete Anschlusslösung gesucht. So wird gewährleistet, dass bei jeder Schülerin, jedem Schüler pädagogische, therapeutische und sozialpädagogische Zielsetzungen im Sinne einer ganzheitlichen Förderung angestrebt, koordiniert und umgesetzt werden. Bei Bedarf nach bimodal-bilingualer Förderung in Laut- und Gebärdensprache werden die Schulungsarrangements in der TIK wie auch in der SGSZ entsprechend angepasst und in Kooperation mit Fachleuten mit Gebädensprachkompetenzen des ZGSZ umgesetzt.

4.1 Sonderschulklassen mit Teilintegration (TIK) für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung

Als Spezialangebot führt das ZGSZ externe, regionale Sonderschulklassen mit Teilintegration (TIK), welche in einem Regelschulhaus platziert sind. Diese werden durch die Leitung des Bereiches Integration geführt. Die Klassen fügen sich in die Organisationsstruktur des Gastschulhauses ein.

Die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigungen in die Regelklassen wird – unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse – im Rahmen der Stundenplanung gemeinsam mit der zuständigen Regelklassen-Lehrperson abgesprochen. Bei Bedarf kann eine Begleitung durch eine pädagogische Assistenz oder ein Teamteaching durch eine TISS-Lehrperson angeboten werden.

Die Lehrpersonen der TISS verstehen sich als Mitglieder des Lehrpersonen-Teams des Gastschulhauses. Sie wirken mit bei der Organisation des Schulalltages, bei Projekten etc.

In einem Feinkonzept sind die externen Tagessonderschulklassen mit Teilintegration (TISS) beschrieben. Es gibt Regelungen bezüglich Struktur und Zusammenarbeit mit der jeweiligen Regelschulung.

⁶ Im entsprechenden Gesetz als TISS bezeichnet, TIK ist aber ein im Kanton Zürich geläufiger Begriff, weshalb wir ihn beibehalten.

Tagessonderschulklassen mit Teilintegration (TIK/TISSL)

Kantonaler Sonderschul-typus	B Sinnesbeeinträchtigung (B1)									
Zielgruppe	<p>Schülerinnen und Schüler ab erster Primarschulkasse bis Austritt Primarstufe, welche auf Unterstützung in einer Kleingruppe angewiesen sind, weil die ausschliessliche Beschulung in der Regelklasse ungünstig wirkt.</p> <p>In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler aus anderen Partner-Kantonen aufgenommen werden, entsprechend deren Leistungsvereinbarungen.</p>									
Ausschluss	Schülerinnen und Schüler, die auf eine Kleingruppe mit permanenter Unterstützung angewiesen sind, bei denen die Lernumgebung der Regelklasse ungünstig wirkt und welche dauerhafte pflegerische Leistungen benötigen.									
Zuweisungsverfahren	<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulisches Standortgespräch (SSG) • Schulpsychologische Abklärung (SAV) • Schulpsychologischer Bericht (SAV) und Empfehlung für verstärkten Förderbedarf im Rahmen einer Sonderschulung <p>Ausserkantonale: Nach Zuweisungsverfahren des jeweiligen Kantons</p>									
Entscheid	<p>Beschluss Schulbehörde</p> <p>Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des zuständigen Kantons voraus.</p>									
Aufnahmeverfahren intern	Das Aufnahmeverfahren ist geregelt. Bei Anfragen durch die zuweisenden Stellen ist die Leitung Integration des ZGSZ zuständig.									
Klassengrösse	4 bis 8 Schülerinnen und Schüler									
Unterrichtszeiten	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Öffnungszeiten in Stunden</th> <th>Unterricht in Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zyklus 1 (1./2. Kl.)</td> <td>36</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>Zyklus 2 (3.–6. Kl.)</td> <td>36</td> <td>29</td> </tr> </tbody> </table>		Öffnungszeiten in Stunden	Unterricht in Lektionen	Zyklus 1 (1./2. Kl.)	36	26	Zyklus 2 (3.–6. Kl.)	36	29
	Öffnungszeiten in Stunden	Unterricht in Lektionen								
Zyklus 1 (1./2. Kl.)	36	26								
Zyklus 2 (3.–6. Kl.)	36	29								
Spezieller Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Lernen in der Kleingruppe ist aufgrund des erheblich erschweren Sprachverständnisses zwingend. • Die soziale Integration im Regelklassen-Umfeld ist sinnvoll. • Es wird intensive Hör-/Sprachtherapie benötigt. 									
Personelle Zusammensetzung der Unterrichtsteams	Klassenteams bestehen in der Regel aus zwei SHP im Teamteaching und einer Assistenz und werden nach Anzahl Kinder und nach Bedarf eingesetzt. Pro TIK gehört eine Logopädin oder ein Logopäde des ZGSZ zum Team.									

Pädagogisches	<p>Je nach individuellem Lernverhalten und den Möglichkeiten vor Ort besucht die Schülerin/der Schüler den Unterricht in der externen Sonderschulkasse (TIK) oder in der dem Alter und dem Lernstand entsprechenden Regelklasse.</p> <p>Der Unterricht erfolgt gemäss Lehrplan 21 des Kantons Zürich. Es wird nach den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Standortschule gearbeitet.</p> <p>Ergänzend zum Klassenunterricht erhält jede Schülerin/jeder Schüler individuelle Unterstützung bei der Entwicklung der Hör- und Sprachkompetenz (u.a. auch Gebärdensprache).</p> <p>Im Unterricht werden unterschiedliche Lernformen praktiziert. Es werden alle Sinne angesprochen; die wesentlichen Unterrichtsinhalte werden stark handlungsorientiert, erlebnisbezogen und visualisiert angeboten.</p> <p>Die Sonderschulklassen werden durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Fachrichtung Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose geführt. Sie werden nach Bedarf durch eine pädagogische Assistenz unterstützt. Die Unterrichts- und Schulzeiten richten sich nach den Bedingungen vor Ort.</p> <p>Falls die Schülerin/der Schüler bimodal-bilingual (in Gebäuden-/Lautsprache) kommuniziert, wird ein angemessener Einsatz von Gebädensprach-Dolmetschenden oder Lehrpersonen mit Gebädensprachkompetenz (Niveau C1) sichergestellt. Diese sind grundsätzlich für die Kommunikationsassistenz zuständig und erfüllen keinen therapeutischen oder pädagogischen Auftrag.</p>
Bildungsplanung	<p>Es gilt das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten, den platzierenden Behörden oder deren Vertretern wird einmal jährlich ein SSG geführt. Am SSG werden die Lernfortschritte ausgewertet und neue Ziele vereinbart, es wird der weitere sonderpädagogische Förderbedarf geklärt und Reintegrationsmöglichkeiten des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin werden geprüft. Auf Grundlage der vereinbarten Förderziele wird eine Bildungsplanung erstellt. Es gibt eine Verlaufsdocumentation. Die Massnahme wird mindestens halbjährlich überprüft.</p> <p>Ein Bildungsplanungskonzept ZGSZ ist in Bearbeitung.</p>
Beurteilung, Zeugnis, Berichte	<p>Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit dem Lehrplan 21. Bei Bedarf erhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des SSG in einigen Fächern individuelle Lernziele. Jährlich zweimal wird ein Zeugnis ausgestellt sowie in Ergänzung dazu ein Lernbericht gemäss den kantonalen Vorgaben verfasst. Die Logopädin/der Logopäde schreibt Entwicklungsberichte bei Übertritten und Übergaben.</p>
Medien und ICT	<p>Es gibt einen Pädagogischen Informatiksupport (PICTS). Alle Schülerinnen und Schüler sind mit einem iPad ausgerüstet. Lehrpersonen haben auch Zugang zur Infrastruktur der Regelschule.</p>

Besondere Aktivitäten und Anlässe der Schule, Schulferien	Diese richten sich nach den jeweiligen Schulstandorten und deren Traditionen. Es gibt jährlich ein Klassenlager der TISS. Schülerinnen und Schüler nehmen mit Begleitung am Klassenlager der Regelklasse teil. Es gibt ein gemeinsames Schneesportlager aller drei Standorte.
Schülerpartizipation	Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel ganz oder teilweise an den Standortgesprächen teil. Methodisch wird das Standortgespräch so gestaltet, dass sie sich einbringen können und alters-/entwicklungsgerecht in den Prozess und in Entscheidungen einbezogen sind. In den Klassen werden Gefässe (z.B. Klassenrat) geschaffen, in denen die Schülerinnen und Schüler partizipativ mitwirken können. Die Mitarbeit bei diversen, die Schülerschaft betreffenden Themenstellungen in Arbeitsgruppen oder bei Umfragen ist gewährleistet.
Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten	Die Klassenlehrperson ist erste Ansprechperson für die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten werden jährlich zu ein bis zwei Standortgesprächen eingeladen. Zudem gibt es Elternabende und themenspezifische Anlässe und Feste.
Betreuung	Die Betreuung findet im Rahmen einer Tagessonderschule statt und erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Die Mittagsbetreuung wird durch Angebote der Standortgemeinde oder durch Mitarbeitende des TISS-Klassenteams sichergestellt. Die Betreuung unterstützt die Ziele der Bildungsplanung.
Ausserschulische Betreuung	Die Schülerinnen und Schüler können bei Bedarf ausserhalb der Öffnungszeiten der Tagessonderschule die ausserschulische Betreuung der Regelschule besuchen. Es muss eine entsprechende Kostengutsprache der Schulgemeinde vorliegen.
Transport	Die Transporte werden bei Bedarf im Auftrag der Wohngemeinde durch die Zentrumsverwaltung organisiert und an aussenstehende Unternehmen delegiert. Die Fahrerinnen und Fahrer werden über Besonderheiten des Stundenplanes und Schulausfälle informiert. Ab der 5. Klasse werden nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt.
Schulische Übergänge und Anschlusslösungen	Schülerinnen und Schüler werden in der Regel nach der 6. Klasse in die Regelschule integriert oder besuchen die Sonderschule Sek3.
Aufenthaltsvereinbarung	Mit der zuweisenden Schulbehörde wird zu Beginn des Eintritts ein Aufnahmevertrag abgeschlossen. Die Sorgeberechtigten erhalten diesen zur Kenntnis. Darin sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien geregelt.

Therapien	Logopädie wird im Auftrag des ZGSZ vor Ort angeboten, dies sind in der Regel zwei Wochenlektionen pro Kind. Andere Therapien gemäss VSM werden durch die zuständige Schulgemeinde angeboten.
Zusammenarbeitsgefässe	Es gibt institutionalisierte Zusammenarbeitsgefässe mit der Regelschule des Standorts, mit allen TISS-Teams untereinander und auf der Leitungsebene ZGSZ. Zudem wird die Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen gepflegt.
Finanzierung	Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) vom 1.1. 2022. Die ergänzende Tagesbetreuung wird durch die Sorgeberechtigten bzw. gemäss der Regelung der zuweisenden Gemeinde finanziert.

4.2 Tagessonderschule

Die SGSZ führt eine Tagessonderschule im Heim, in welcher Schülerinnen und Schüler Unterricht, Förderung, Therapie und Betreuung gemäss VSG erhalten.

Die Schulöffnungs- und Schulferienzeiten entsprechen der Regelung der Stadt Zürich.

Die Schule ist spezialisiert für Kinder und Jugendliche mit Kommunikation in Gebärdensprache und Lautsprache (bimodal-bilingual). Ebenso werden weitere, visuell ausgerichtete Kommunikationsformen berücksichtigt.

Der Unterhalt der hörtechnischen Geräte wird durch eine interne Servicestelle, geführt durch den konsiliarischen Akustiker, sichergestellt.

Die Qualitätssicherung und Schulentwicklung wird durch das Schulprogramm sichergestellt.

Es bestehen folgende Feinkonzepte:

- SGSZ ABC
- Umgang mit grenzverletzendem Verhalten für SGSZ
- Konzept menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik
- Bildungsplanung SGSZ
- Konzept Berufswahl an der Sekundarstufe I und 15plus
- Medienkonzept
- Verpflegungskonzept

Kantonaler Sonderschultypus	B1 und B2 Sinnesbeeinträchtigung
Zielgruppe	Kindergarteneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres <ul style="list-style-type: none">• Kindergarten, Unterstufe (Kindergarten, 1. -3. Klasse)• Mittelstufe (4. - 6. Klasse)• Sekundarstufe (7. - 9. Klasse)• Stufe 15plus (ab 15. bis max. 20. Altersjahr)
Aufnahmekriterien	<ul style="list-style-type: none">• Der schulische Rahmen einer Kleinstgruppe ist Voraussetzung für Lernfortschritte.• Die Integration in die Regelklasse ist nicht möglich.• Ergänzender Sprachgebrauch und ergänzende Sprachunterstützung (Gebärdensprache, TEACCH u.a.) sowie Logopädie sind erforderlich.• Hauptfokus: Hör- und/oder schwere Sprachentwicklungsstörung
Ausschluss	<ul style="list-style-type: none">• Wenn eine andere spezialisierte Institution geeigneter Unterstützung anbieten kann• Bei massiv selbst- und/oder fremdgefährdem Verhalten• Bei medizinischen Pflegeleistungen wie Reha oder Hospitalisierung oder wenn spezielle medizinische Infrastruktur notwendig ist• Notwendigkeit eines 1:1 Settings

Zuweisungsverfahren	<p>Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulisches Standortgespräch (SSG) • Schulpsychologische Abklärung (SAV) • Schulpsychologischer Bericht (SAV) und Empfehlung für verstärkten Förderbedarf im Rahmen einer Sonderschulung <p>Ausserkantonale: Nach Zuweisungsverfahren des jeweiligen Kantons</p>															
Entscheid	<p>Die Aufnahme benötigt einen Beschluss der Schulbehörde.</p> <p>Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des zuständigen Kantons voraus.</p>															
Aufnahmeverfahren intern	<p>Das Aufnahmeverfahren ist geregelt. Bei Anfragen durch die zuweisenden Stellen ist die Schulleitung SGSZ zuständig. Abschliessend entscheidet die Bereichsleitung SGSZ über die Aufnahme.</p>															
Klassengrösse	<p>Die Sonderschulklassen sind in der Regel jahrgangsnah zusammengesetzt mit fünf bis acht Schülerinnen und Schüler pro Klasse.</p>															
Unterrichtszeiten	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Öffnungszeiten in Stunden</th> <th>Unterricht in Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>34</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>1./2. Kl.</td> <td>36</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>3. - 6. Kl.</td> <td>36</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1. - 3. Sek und 15plus</td> <td>40</td> <td>34</td> </tr> </tbody> </table>		Öffnungszeiten in Stunden	Unterricht in Lektionen	Kindergarten	34	24	1./2. Kl.	36	25	3. - 6. Kl.	36	29	1. - 3. Sek und 15plus	40	34
	Öffnungszeiten in Stunden	Unterricht in Lektionen														
Kindergarten	34	24														
1./2. Kl.	36	25														
3. - 6. Kl.	36	29														
1. - 3. Sek und 15plus	40	34														
Personelle Zusammensetzung der Unterrichtsteams	<p>Ein Unterrichtsteam besteht in der Regel aus schulischen Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Gebärdensprachlehrerinnen und -lehrer, Naturpädagoginnen/Naturpädagogen, Pädagogischen Mitarbeitenden, Zivildienstleistenden.</p>															
Pädagogisches	<p>Der Unterricht in Kleinstgruppen orientiert sich am Lehrplan 21 des Kantons Zürich.</p> <p>Die Schule nutzt die Handlungsansätze der schulischen Heilpädagogik. Schülerinnen oder Schüler werden regelmässig auch förderdiagnostisch bezüglich ihres Lernstandes erfasst. Im Rahmen der Förderung werden Fortschritte und Probleme im individuellen Lernprozess beobachtet, beurteilt und dokumentiert.</p> <p>Im Unterricht werden unterschiedliche Lernformen praktiziert. Es werden alle Sinne angesprochen, die wesentlichen Unterrichtsinhalte werden stark handlungsorientiert und erlebnisbezogen angeboten. Das soziale Lernen wird gefördert. Verschiedene Ansätze unterstützen diese Bemühungen wie z. B. «Draussenschule» und «Makerspace».</p> <p>Es werden gleichberechtigt Lautsprache, Schriftsprache und Gebärdensprache, dazu lautsprachunterstützende Gebärden (LUG) und bildliche Kommunikationsformen eingesetzt. Dazu gehören auch METACOM, ein professionell und speziell für die Unterstützte Kommunikation (UK) gestaltetes Symbolsystem sowie der TEACCH-Ansatz.</p> <p>Ebenso kommen spezifische Hilfsmittel für Hörbeeinträchtigte zum Einsatz wie die FM-Anlage.</p>															

	<p>Die Lektionentafel orientiert sich am Lehrplan 21 des Kantons Zürich. Der Stundenplan der Schülerin/des Schülers erfasst die vom Lehrplan vorgegebenen Fächer mit Anpassungen gemäss der Bildungsplanung mit den individuellen Lernzielen und dem Standortgespräch, bei welchem mit Hilfe einer Befähigungsvision Schwerpunkte festgelegt werden.</p> <p>In allen Stufen finden diverse klassenübergreifende Projekte, Niveaugruppen-Unterrichtssequenzen oder Ateliers statt. Im Sinne einer Binnenintegration und einem binnendifferenzierenden Unterricht sind die Klassen durchlässig auch über die Stufen hinweg, wenn es sich um Gesamtschulanlässe handelt.</p> <p>Fremdsprachen: Aufgenommene Schülerinnen und Schüler haben eine schwere Kommunikations- bzw. Sprachbehinderung, welche den Erwerb einer Fremdsprache sehr erschwert. In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen vom Fremdsprachenunterricht dispensiert.</p> <p>Englisch und/oder Französisch werden bei Bedarf ab der Mittelstufe für die Schülerinnen und Schüler angeboten, welche die kognitiven und kommunikative Voraussetzungen erfüllen, um eine weitere Fremdsprache zu erwerben.</p> <p>Berufswahl- und Lebensvorbereitung ist fester Bestandteil des Stundenplanes in der Sek I, entsprechend dem Feinkonzept «Berufswahl- und Lebensvorbereitung an der Sekundarstufe I und 15plus».</p> <p>Therapien gemäss VSM (Logopädie, Psychomotorische Therapie, Psychotherapie) sowie medizinische Therapien wie Ergotherapie, Physiotherapie (nach medizinischer Verordnung) werden altersabhängig und aufgrund des Förderbedarfs innerhalb oder ausserhalb der Lektionentafel geplant und durchgeführt.</p> <p>Hausaufgaben werden nach individuellem Bedarf erteilt. Sie sind mit den Sorgeberechtigten abgesprochen und sind auch abhängig von der Länge des Anfahrtsweges.</p>
Sonderschulung 15plus	Für das Angebot Sonderschulung 15plus besteht ein separates Feinkonzept «Konzept Berufswahl an der Sekundarstufe I und 15plus».
Bildungsplanung	Es gilt das Verfahren des Schulischen Standortgespräches. Alle beteiligten Fachpersonen (Förderteam) wirken beim SSG mit. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am SSG teil. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten, den platzierenden Behörden oder deren Vertretern wird zweimal jährlich ein SSG geführt. Am SSG werden die Lernfortschritte ausgewertet und neue Ziele vereinbart, es wird der weitere sonderpädagogische Förderbedarf geklärt, und Reintegrationsmöglichkeiten des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin werden geprüft. Auf Grundlage der vereinbarten Befähigungsvision wird eine Bildungsplanung erstellt. Es gibt eine elektronische Verlaufsdocumentation. Die Massnahme wird mindestens halbjährlich mit allen Beteiligten überprüft.

Beurteilung, Zeugnis, Berichte	<p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Regel angepasste Lernziele. Es gilt das Zeugnisreglement des Kantons: die Schülerinnen und Schüler erhalten zweimal jährlich (Ende Jan. und Ende SJ) ein Zeugnis. Bei angepassten Lernzielen kann auf eine Beurteilung verzichtet werden. Die angepassten Lernziele werden in einem Lernbericht beurteilt.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine offizielle Zeugnismappe.</p>
Medien/ICT	<p>Alle Schülerinnen und Schüler bekommen ein iPad und/oder einen Sprachcomputer als Arbeitsgerät.</p> <p>Medienbildung ist Teil einer ganzheitlichen Bildung. In der Schule werden die Schülerinnen und Schüler auf das Leben in der Mediengesellschaft vorbereitet. Dazu gehört ein kompetenter und verantwortungsvoller Umgang mit Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT).</p> <p>Das Medienkonzept ist die Grundlage für die Arbeit an der SGSZ im Bereich der Medienerziehung. Es definiert die Ausgestaltung der ICT-Mittel (Infrastruktur), des methodischen und didaktischen Handelns im Unterricht (gestützt auf den Modullehrplan Medien und Informatik) und den Support auf allen Ebenen. Die untergeordneten Konzepte, Weisungen und Merkblätter sind jeweils im Anhang zu finden.</p>
Interventionen und Konsequenzen	<p>Das ZGSZ besuchen Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sprachentwicklungsstörungen und mit teilweise zusätzlichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der erschwerten Kommunikation besteht Gefahr für Konflikte und grenzverletzendes Verhalten. Grenzverletzendes Verhalten bezieht sich nicht nur auf Fehlleistungen einzelner Personen, sondern gibt auch Hinweise auf Störungen und Überforderungen sozialer Systeme und Organisationsformen. Bei einer Häufung von grenzverletzendem Verhalten müssen nicht nur einzelne Personen, sondern auch die Organisationsstrukturen überprüft werden.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Schule für Gehör und Sprache unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung von Konfliktsituationen und wirken präventiv. Sie setzen sich für einen gewaltfreien Schul- und Gruppenalltag ein. Dazu gehört, dass sie bei jeglicher Form von grenzverletzendem Verhalten genau hinschauen und passende Massnahmen ergreifen.</p> <p>Grundsätze, Haltungen und Regelungen sind im Leitbild, verschiedenen Konzepten und Leitfäden festgelegt. Sie haben für alle Mitarbeitenden Gültigkeit und geben so einen klaren Rahmen vor. Für die Prävention von grenzverletzendem Verhalten haben insbesondere folgende Papiere eine Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitbild ZGSZ • Schutzkonzept und Verhaltenskodex für Mitarbeitende ZGSZ • Konzept Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik • Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen • Bündner Standard • Konzept Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

	<p>Rechtliche Grundlagen für bewegungseinschränkende Massnahmen (Festhalten, Einschliessen) sind geklärt.</p> <p>Bei Interventionen auf Schülerebene stehen folgende Aspekte im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder und Jugendlichen erhalten klare Signale, welches Verhalten erwünscht ist und welches Verhalten nicht toleriert wird. • Gefühle werden verbalisiert und somit das Einfühlungsvermögen gefördert. • Bei der Vereinbarung von Massnahmen und Konsequenzen steht der Aspekt der Wiedergutmachung im Vordergrund. • Wir binden die Eltern ein, indem wir sie transparent informieren und mit ihnen Unterstützungsmöglichkeiten diskutieren. <p>Der Entwicklungsstand, die kognitiven Fähigkeiten und die Kompetenz, das eigene Tun und Handeln einschätzen zu können, ist grundsätzlich von entscheidender Bedeutung. Bei Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf kann dies jedoch in verstärktem Masse der Fall sein. Eine Grenzverletzung durch Kinder und Jugendliche ist gemäss Bündner Einstufungs raster jedoch unabhängig davon einzustufen. Für das «Opfer» ist es irrelevant, ob die Grenzverletzung bewusst, unbewusst, aufgrund der Beeinträchtigung oder aufgrund anderer Faktoren geschehen ist. Demnach ist in jene Stufe einzustufen, welche dem Schweregrad am ehesten gerecht wird. Die Urteilsfähigkeit und der Entwicklungsstand haben Einfluss auf allfällige pädagogische Massnahmen, nicht jedoch auf die Einstufung.</p> <p>Das Einstufungs raster ist eine Einstufungs- und Orientierungshilfe und kein Nachschlagewerk. Es können niemals alle denkbaren Grenzverletzungen und Ebenen im Raster aufgeführt werden und die aufgeführten sind diskutierbar und nicht als absolut gültige zu verstehen.</p> <p>Kommt es zu einer Grenzverletzung, gibt es unterschiedliche Phasen und Intensitäten der Nachsorge. Nach dem Ereignis braucht es eine Erstversorgung und emotionale Entlastung der Beteiligten. Nach der Beurteilung, Einordnung im Raster und Umsetzung der Intervention zeigt sich der Nachsorgebedarf in der zweiten Phase. Hier gilt es auch auszudifferenzieren, wer welche Form braucht. Die Steuerung der Phasen der Nachsorge ist Auftrag der Meldestelle oder der Vorgesetzten.</p> <p>Unterrichtsspezifische Regelungen sind abgestimmt auf die institutionellen Vorgaben, welche in den oben genannten Dokumenten zu finden sind. Folgendes sind unter anderem die unterrichtsspezifischen Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Unterrichtszeit ist Zucker nicht erlaubt. • Besuche von Erziehungsberechtigten, Behörden, etc. sind erlaubt und vorgängig anzumelden. • Medienzeiten sind altersentsprechend definiert. • Informationen werden entsprechend den Kommunikationsanforderungen der KuJ vermittelt (z.B.: Visualisierungen, Gebärden etc.). • Suchtmittel sind nicht erlaubt.
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • In Garderoben- und Übernachtungssituationen sind die Geschlechter getrennt, und auf die Privatsphäre wird geachtet.
Besondere Aktivitäten und Anlässe der Schule Schulferien	<p>Institutionalisiert sind Winterlager (Sekundarschule), mindestens eine Projektwoche, Sporttage (2.5 Tage).</p> <p>Exkursionen und Klassenlager werden individuell mit der Leitung vereinbart.</p> <p>Es gibt zahlreiche Anlässe für Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte und die Öffentlichkeit.</p> <p>Die Schulferien richten sich nach der Stadt Zürich.</p>
Schülerpartizipation	<p>Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den Standortgesprächen teil. Methodisch wird das Standortgespräch so gestaltet, dass sie sich einbringen können und alters-/entwicklungsgerecht in den Prozess und die Entscheidungen einbezogen sind.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler dürfen jederzeit bei der Schulleitung um ein Gespräch ersuchen.</p> <p>In den Klassen des SGSZ werden Gefässe (z. B. Klassenrat, Gruppensitzung) geschaffen, in denen die Schülerinnen und Schüler partizipativ mitwirken können.</p> <p>Vier- bis fünfmal pro Jahr findet eine Schulversammlung zu bestimmten Themen statt. Diese werden jeweils von einer Klasse vorbereitet.</p> <p>Die Mitarbeit bei diversen, die Schülerschaft betreffenden Themenstellungen in Arbeitsgruppen oder bei Umfragen ist gewährleistet.</p>
Schulinterne Zusammenarbeit	<p>Es gibt institutionalisierte Sitzungsgefäße in Klassenteams, auf der Stufe, im Förderteam (interdisziplinär), Schulkonferenzen (10 pro Schuljahr), Intervisionen/Fallbesprechungen (interdisziplinäre) und Weiterbildungstage. Grundsatzentscheide werden nach soziokratischen Methoden gefällt.</p>
Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten	<p>Im Schulbereich ist die Klassenlehrperson die erste Ansprechperson für die Sorgeberechtigten.</p> <p>Medizinische und therapeutische Fragestellungen werden zwischen den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten und den betreffenden Sorgeberechtigten direkt besprochen. Die Therapeutinnen und Therapeuten sind für die Information der Klassenlehrkräfte und allenfalls weiterer Beteiligter verantwortlich.</p> <p>Die Sorgeberechtigten werden jährlich zu zwei Standortgesprächen eingeladen.</p> <p>Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, im Elternforum mitzuwirken und die Institution aktiv mitzugestalten. Es besteht ein Detailkonzept.</p>

Tagesstruktur/ Mittagsbetreuung	<p>Die Tagesstruktur ist integraler Bestandteil des Schulangebots für Schülerinnen und Schüler der Tagessonderschule. Sie bietet ihnen eine Betreuung über Mittag von 11.45 bis 13.50 Uhr an. Es werden Zielsetzungen der gesunden Ernährung gemäss Verpflegungskonzept der Schule, der sozialen und kommunikativen Aspekte des Zusammenlebens sowie der Anleitung zur selbständigen Erfüllung von Hygieneansprüchen verfolgt. Zudem werden unter physiotherapeutischer und logopädischer Anleitung Trainings von Körperfunktionen wie Essen und Schlucken angewandt und orthopädische Hilfsmittel etc. eingesetzt.</p> <p>Die Mittagspause bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Zusammenleben in der Peergroup zu üben, gemeinsame Spielerlebnisse zu erfahren, den eigenen Bedürfnissen/Interessen nachzugehen und die Kommunikation im spezifischen sprachlichen Umfeld weiterzuentwickeln. Es kommen gruppeninterne Regelungen des Zusammenlebens zur Anwendung, die vor allem den strukturierten Ablauf sicherstellen. Die Betreuung findet bimodal-bilingual statt.</p> <p>Die Mittagsbetreuung wird innerhalb der Pauschale des VSA angeboten.</p> <p>Aufgrund des Schulheimtypus gibt es unterschiedliche Formen der Mittagsbetreuung.</p> <p>Wollishofen:</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Wohngruppen verbringen die Mittagszeit auf der Wohngruppe mit dem Personal des betreuten Wohnens.</p> <p>Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und teils der Unterstufenklassen verbringen den Mittag innerhalb der Klasse mit dem Personal der Klassen.</p> <p>Die übrigen Schülerinnen und Schüler verbringen die Mittagszeit auf der Mittagsgruppe. Das Personal der Mittagsgruppe ist zusätzlich angestellt oder setzt sich aus dem Personal des betreuten Wohnens zusammen.</p> <p>Die Verpflegung wird durch das interne Küchenpersonal sichergestellt.</p> <p>Winterthur und Embrach:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler in Winterthur verbringen die Mittagszeit innerhalb der Klasse mit dem Personal der Klassen.</p> <p>Die Verpflegung wird von einem externen Anbieter geliefert.</p> <p>Die pädagogische Haltung orientiert sich an den Konzepten der Institution, der Tagessonderschule und des betreuten Wohnens. Die Betreuung unterstützt die Ziele der Bildungsplanung.</p>
--	--

Hort (Während den Öffnungszeiten der Tagesonderschule)	Gemäss den Öffnungszeiten der Tagessonderschule gibt es für die verschiedenen Klassenstufen ein spezifisches Hortangebot. Der Auftrag beinhaltet die Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Das Angebot ist freiwillig. Der Personalbedarf wird aufgrund der anmeldeten Schülerinnen und Schüler festgelegt. Der Anmeldeatalon für das Hortangebot wird den Sorgeberechtigten jeweils im März abgegeben. Der Hort wird innerhalb der Pauschale des VSA finanziert.
Transport	Die Transporte werden im Auftrag der Wohngemeinde durch die Zentrumsverwaltung organisiert und an aussenstehende Unternehmen delegiert. Ab der 5. Klasse werden nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel benützt. Ein Training zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs wird angeboten. Die Schultransportfahrer werden über Besonderheiten des Stundenplanes und Schulausfälle informiert.
Schulische Übergänge und Anschlusslösungen	Innerhalb der Institution kann ein Schüler/eine Schülerin ins 15plus-Angebot überreten. Anschlusslösungen anderer Anbieter: - Sekundarschule Sek3 Im Bereich der Berufsausbildung stehen die Institutionen Uetendorfberg und Schloss Turbenthal zur Verfügung. Sie bieten PRA und EBA - Abschlüsse an. Der Besuch einer spezialisierten Berufsfachschule (BSFH) ist möglich.
Reintegration	An jedem Schulischen Standortgespräch wird eine Reintegration geprüft. Dies kann eine Re- oder Teilintegration in der Regelschule am Wohnort sein oder ein Übergang in Form eines Übertrittes an die Teilintegrationsklassen.
Austritte	Ein geplanter Austritt erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Reintegration in die Regelschule • wenn die sozialen Voraussetzungen gegeben sind • bei einem Wechsel in eine andere Institution • nach Ablauf der ordentlichen Schulpflicht, sofern keine Massnahme der Sonderschule 15plus notwendig ist. Die Entscheidung für einen regulären Austritt fällen die Sorgeberechtigten – zusammen mit der zuweisenden Behörde – und die Schulleitung (ausser beim Austritt Ende Schulzeit und unter Einbezug des Kindes resp. der/Jugendlichen an einem Standortgespräch). Bei einer möglichen Reintegration oder am Ende der Schulzeit wird gemeinsam mit den Behörden, den Sorgeberechtigten, den Jugendlichen sowie den verantwortlichen Behörden eine Anschlusslösung gesucht. Bereits bestehende Betreuungsverhältnisse können aufgelöst werden, wenn die Förderung am ZGSZ dem Kind/der oder dem Jugendlichen nicht mehr gerecht wird, weil eine Betreuungs- oder Pflegeform notwendig wird oder bei Wegzug in eine andere Versorgungsregion. Für eine Kündigung des Aufenthaltes gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.

	Bei einem Austritt oder Ausschluss beteiligt sich das ZGSZ an der Suche nach Anschlusslösungen.
Aufenthaltsvereinbarung	Mit der zuweisenden Schulbehörde wird zu Beginn des Eintritts ein Aufnahmevertrag abgeschlossen. Die Sorgeberechtigten erhalten diesen zur Kenntnis. Darin sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien regelt.
Finanzierung	Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) vom 01.01.2022
Entwicklungsabsichten Schule	Wird nach der Analyse der Resultate der Evaluation durch die Fachstelle Schulbeurteilung ergänzt.

5 LEISTUNGEN THERAPIE

5.1 Schulische Therapien gemäss VSM

- Logopädie (intern)
- Audiopädagogische Angebote (intern)
- Psychomotorische Therapie (intern)
- Schulisch indizierte Psychotherapie (intern und extern)

Das Therapiekonzept umschreibt Angebot, Zielsetzung, Zusammenarbeit und Organisation der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen detailliert.

Grundhaltung, übergeordnete Ziele	Inhalte und Zielsetzungen der einzelnen Therapien richten sich nach den fachlichen Kriterien der einzelnen Berufsgruppen sowie nach der Indikation und den Vorgaben verordnender Stellen.
Beobachtung, Abklärung und Diagnostik	Die Therapeutinnen führen regelmässige Standortbestimmungen durch und leiten davon Therapieziele und Fördermassnahmen ab. Therapeutische Zielsetzungen werden im Rahmen des Fachaustausches interdisziplinär diskutiert und fliessen in den Schul- und in den Internatsalltag ein. Sorgeberechtigten sind soweit möglich in die Therapiezielsetzungen einzubinden.
Therapieformen	Je nach individuellen Möglichkeiten, internen Ressourcen und Notwendigkeit finden statt: <ul style="list-style-type: none">• Einzeltherapien• Therapien zu zweit bzw. in Kleingruppen• Therapie integriert im Unterricht• Interdisziplinäre Therapie (z. B. Logopädie und Physiotherapie, um eine ganzheitliche Förderung bezüglich Atmung, Haltung, Sprache etc. zu ermöglichen).
Zuweisung	Grundlage bildet die interdisziplinäre Bildungsplanung. Die Zuteilung der Therapien erfolgt anlässlich des internen Fachaustausches grundsätzlich nach Vorschlag der jeweils zuständigen Therapeutin und im Austausch mit der zuständigen Klassenlehrperson und weiteren Bezugspersonen des Kindes unter Beachtung des individuellen Förderarrangements sowie der Klassenorganisation insgesamt. Den Schlussentscheid trifft die Schulleitung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.
Einbettung in den Ge- samttundenplan	Die Therapieintensität ist im Kindergarten sowie in den ersten Unterstufenklassen erhöht, in den weiteren Klassen reduziert zu Gunsten weiterer schulischer Aufgabenstellungen. In der Mittel- und Oberstufe sind auch Therapiepausen vorgesehen. Alle Schülerinnen und Schüler profitieren vom Angebot Logopädie: Kindergarten/Unterstufe: 2 Lektionen pro Woche Mittelstufe: 1.5 Lektionen pro Woche Sekundarstufe/15+: 1 Lektion pro Woche

	Die anderen Angebote werden nach Bedarf durchgeführt und während des obligatorischen Stundenplans geplant.
Berichterstattung	Die therapeutischen Fachpersonen führen eine Therapieplanung und eine Verlaufsdokumentation gemäss dem Förderplanzyklus durch. Der Lernbericht der Schülerinnen und Schüler wird mit spezifischen Berichten aus den verschiedenen therapeutischen Disziplinen ergänzt. Die Psychotherapie schreibt eigene Berichte.
Spezialformen	In Einzelfällen, wenn spezifisches therapeutisches Know-how verlangt ist, welches im Therapie-Team der Schule nicht vorhanden ist, kann die Schulleitung die Therapierung eines Kindes durch eine externe Therapiestelle organisieren bzw. als Massnahme unterstützen. Ebenso, wenn das Kind vor Eintritt in die Schule bereits von einer externen Therapiestelle betreut wurde und ein sofortiger Wechsel der Therapeutin/des Therapeuten nicht ideal ist. Eine vorgängige Begutachtung durch den Schulpsychologen oder den konsiliarischen Psychiater ist zwingend notwendig, ebenso das Einverständnis der Sorgeberechtigten.
Beratung	Alle therapeutisch tätigen Mitarbeitenden sind auch beratend tätig: <ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Sorgeberechtigten • Beratung der übrigen Fachkräfte der Schule
Einbettung in die Organisation	Die Therapeutinnen und Therapeuten sind der Abteilungsleitung Therapie unterstellt. Diese ist der Leitung SGSZ. Die fachliche Zusammenarbeit ist organisiert. Die Fachschaften führen regelmässige Sitzungen und Fallbesprechungen und Intervision durch.

5.2 Audiopädagogik im Volksschulbereich (Regelschule)

Die Angebote der Audiopädagogik in der Volksschule, die Aufnahme und Zuweisung sowie die Organisation des Audiopädagogischen Dienstes Förderung & Beratung des Zentrums für Gehör und Sprache (APD F&B) sind im entsprechenden Feinkonzept als Grundlage für die Bewilligung des VSA beschrieben.

Der Audiopädagogische Dienst Förderung & Beratung bietet Angebote in den beiden Fachbereichen Förderung und Beratung an.

Audiopädagogische Angebote können punktuelle Beratung oder regelmässige Förderung/Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Beteiligten umfassen.

Die audiopädagogische Förderung und Beratung wird durch audiopädagogische Fachpersonen wahrgenommen.

5.2.1 Audiopädagogische Beratung

Zielgruppe	<p>Das Angebot richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Regelschule oder Privatschule) mit einer diagnostizierten Hörbeeinträchtigung, Sprachentwicklungsstörung oder zentralen auditiven Verarbeitungsstörung (AVWS) • an hörende Kinder von gehörlosen Sorgeberechtigten(CODA), welche während der obligatorischen Schulpflicht hauptsächlich Gebärdensprache als Kommunikationsmittel nutzen • an Lehrpersonen, Klassen, weitere Fachpersonen der Regel- oder Privatschule sowie an Sorgeberechtigte
Zuweisungsverfahren	<p>Grundvoraussetzung für die Nutzung der audiopädagogischen Beratung ist in der Regel ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörbeeinträchtigung bestätigt und in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln berechtigt.</p> <p>Der konkrete Bedarf an Beratungs- und Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Bezug einer audiopädagogischen Fachperson eingeschätzt. Diese koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Fachärzten und (Hörgeräte-)Akustikerinnen und Akustikern.</p> <p>Die Schulleitung stellt bei der Schulbehörde Antrag auf Kostengutsprache für die audiopädagogische Beratung. Mit der Zustimmung der Schulbehörde wird der Vorschlag zum Entscheid.</p>
Entscheid	<p>Beschluss Schulbehörde mit Kostengutsprache</p> <p>Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahmegarantie des zuständigen Kantons voraus.</p>
Pädagogisches	<p>Die audiopädagogische Fachperson berät Schülerinnen und Schüler und die beteiligten Lehr- und Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Kindes. Die Beratung richtet sich auch an Sorgeberechtigte und hilft mit, sowohl die aktuelle schulische Situation zu gestalten als auch die weitere Schullaufbahn zu planen. Die Beratung kann folgende Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • punktuelle Beratung/Information und Schulung für Sorgeberechtigte, Fachpersonen und Behörden im Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen • Formulierung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich • Erteilen von Sensibilisierungslektionen in den beteiligten Klassen • Weiterbildung für beteiligte Fachpersonen • Kontakte zu Fachstellen herstellen/pflegen (ORL/Fachärzte, Akustiker, SPD etc.)
Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten	<p>Die Audiopädagoginnen und -pädagogen informieren die Sorgeberechtigten über ihre Arbeit. Massnahmen werden am SSG entschieden.</p>

Fachliche Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit der zuständigen Klassenlehrperson und SHP Es gibt geregelte Zusammenarbeitsgefässe für die Beraterinnen und Berater: Fachaustausch, Teamsitzungen, Intervision, Gesamtsitzungen APD-Integration und Weiterbildung.
Finanzierung	Durch die verantwortliche Schulbehörde. Im Kanton Zürich gehören die audiopädagogischen Angebote gemäss § 9 Abs. 2 VSM zu den therapeutischen Angeboten. Es gelten die entsprechenden kostendeckenden Tarife des ZGSZ.

5.2.2 Audiopädagogische Förderung

Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Volks- schule (Regel- und Privatschule) mit einer diagnostizierten Hörbeinträchtigung sowie an Schülerinnen und Schüler von gehörlosen Sorgeberechtigten (CODA) während der obligatorischen Schulzeit.
Zuweisungsverfahren	Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist in der Regel ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörschädigung bestätigt und in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln berechtigt. Schülerinnen und Schüler, welche bereits im Vorschulalter audiopädagogische Förderung im Frühbereich in Anspruch genommen haben, werden über das von der Bildungsdirektion bestimmte Meldeverfahren in die audiopädagogischen Angebote im Schulbereich überführt. Erfolgt die Diagnose einer Hörschädigung während des Schulalters (Späterfassung), wird der Förderbedarf im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Bezug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert. Diese koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Fachärzten und (Hörgeräte-)Akustikerinnen und Akustikern. Die Schulleitung stellt bei der Schulbehörde Antrag auf Kostengutsprache für die audiopädagogische Förderung. Mit der Zustimmung der Schulbehörde wird der Vorschlag zum Entscheid. Die Schulbehörde erteilt dem APD B&F jährlich den Auftrag.
Entscheid	Beschluss Schulbehörde mit Kostengutsprache Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahmegarantie des zuständigen Kantons voraus.
Pädagogisches	Im Rahmen der audiopädagogischen Förderung arbeitet die audiopädagogische Fachperson mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler. Dabei sind alle denkbaren Formen der Unterrichtsgestaltung und der Zusammenarbeit möglich. Die Rahmenbedingungen vor Ort und die spezifischen Schwierigkeiten des hörbeinträchtigten Kindes sind bei der Wahl der Förderform wegleitend. Inhalte der Förderung sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Hör-/Spracherziehung, Hörtaktik, Hörtechnik, Training der Höraufmerksamkeit• Umgang mit Hörhilfen

	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigungsstrategien als Schülerin und Schüler mit Hörbeeinträchtigung (Training von sozialen/emotionalen Kompetenzen) • Sicherstellung von schulischen Inhalten • Formulierung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich • Metakognition, Lerntechnik, Umgang mit Anforderungen, bei Bedarf auch: Erlernen der Gebärdensprache, Unterricht in Gebärdensprache, Kultur der Gehörlosen (ProG) • Weiterbildung für beteiligte Fachpersonen • Gruppenangebote <p>Die audiopädagogische Förderung umfasst in der Regel 2 - 4 Lektionen. Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf wird das Einrichten einer Integrierten Sonderschulung (ISR) mit Beratung und Unterstützung (B&U) angestrebt oder in Einzelfällen ISS.</p>
Bildungsplanung	Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge in der Regel eine individuelle Bildungsplanung, ggf. in Absprache mit weiteren Fachpersonen (z.B. der Logopädin).
Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten	Die Audiopädagoginnen und Audiopädagogen informieren die Sorgeberechtigten über ihre Arbeit. Massnahmen werden am SSG entschieden.
Berichtwesen	Aufgrund der Zielsetzungen wird eine Verlaufsdocumentation bzw. ein daraus resultierender jährlicher Standortbericht der Audiopädagogin/des Audiopädagogen erstellt. Dieser Standortbericht ist die Grundlage für das Standortgespräch, an welchem jährlich der weitere Förderbedarf überprüft wird und die weiteren Massnahmen festgelegt und in einem Kurzprotokoll verschriftlicht werden.
Fachliche Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit der zuständigen Klassenlehrperson und SHP. Es gibt geregelte Zusammenarbeitsgefässe für die Beraterinnen und Berater: Fachaustausch, Teamsitzungen, Intervision, Gesamtsitzungen APD-Integration und Weiterbildung.
Finanzierung	Durch die verantwortliche Schulbehörde. Im Kanton Zürich gehören die audiopädagogischen Angebote gemäss § 9 Abs. 2 VSM zu den therapeutischen Angeboten. Es gelten die entsprechenden kostendeckenden Tarife des ZGSZ.

Es gibt ein Feinkonzept APD B&F.

6 LEISTUNG BEREICH SCHULHEIM / BETREUTES WOHNEN

Wohngruppen

Das ZGSZ führt Wohngruppen für Kinder und Jugendliche der Tagessonderschule. Grundsätzlich ist im Einzelfall eine Aufnahme auf die Wohngruppe ohne Tagessonderschulung möglich.

Die Wohngruppen haben die gleichen übergeordneten konzeptionellen und pädagogischen Grundlagen wie in Kapitel 2 und 3 beschrieben. Sie sind zudem in der systematischen strategischen Planung (Schulprogramm) eng mit der Tagessonderschule verknüpft. Die Strukturen für eine gelingende interdisziplinäre Kooperation zwischen den Bereichen sind koordiniert.

Es bestehen folgende Feinkonzepte:

- Konzept betreutes Wohnen
- ABC-Sozialpädagogik/Wohngruppen
- Konzept Umgang mit grenzverletzenden Verhalten SGSZ
- Konzept Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik SGSZ
- Schutzkonzept Verhaltenskodex Zentrum
- Konzept Bildungsplanung SGSZ (in Erarbeitung)
- Konzept Medienpädagogik (in Erarbeitung)
- Konzept Gesundheit SGSZ

Wohngruppen

Kantonaler Sonderschultypus	B Sinnesbeeinträchtigung
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche ab Kindertageneintritt bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahres, die Eintritte basieren auf Freiwilligkeit. Die zugewiesene Vertrauensperson wird beim Eintritt befragt und schriftlich festgehalten (gemäß Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO). Dem Aufenthaltsstatus wird insofern Rechnung getragen, als dass eine Platzierung immer in Absprache mit dem AJB geschieht. Indikatoren für eine Wohngruppen-Platzierung sind: Soziale Indikationen (Belastungen in der Herkunftsfamilie, Sprachdeprivation, fehlende Peergroup, herausforderndes Verhalten des Kindes, Beistände oder schulpsychologische Dienste, welche eine Platzierung aufgrund Kindeswohlgefährdung empfehlen) und/oder strukturelle Indikationen (lange Anfahrtswege). Der Rahmen eines Wohnangebotes ist Voraussetzung für Lernfortschritte. Eine Lernumgebung für den Aufbau von hörbeeinträchtigungsspezifischen sozialen und emotionalen Kompetenzen ist erforderlich. Die Tragbarkeit in einer Kleingruppe ist Voraussetzung.
Ausschluss	Wenn eine andere, spezialisierte Institution geeignetere Unterstützung anbieten kann, z.B. bei massiv selbst- und/oder fremdgefährdem Verhalten oder bei medizinischen Pflegeleistungen wie Reha oder Hospitalisierung oder wenn spezielle medizinische Infrastruktur notwendig ist.

Leistungen und Ziele	<p>Auftrag: Das betreute Wohnen bietet auf drei alters- und geschlechtergemischten Wohngruppen eine durchgehende sozialpädagogische Betreuung an den definierten Öffnungszeiten an. Das ZGSZ erbringt Leistungen gemäss KJV. Aufgrund der unterschiedlichen Indikationen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Nächteanzahl weicht die Bestellmenge jährlich voneinander ab.</p> <p>Übergeordnete Ziele des Angebots: Das Angebot des betreuten Wohnens hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen der Tagessonderschule bei weiterem pädagogischen und sozialen Unterstützungsbedarf in ihrer ausserschulischen Lebenswelt zu begleiten und zu fördern. Ziele sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorbereitung auf ein möglichst selbstständiges Erwachsenenleben • die Förderung der Selbstbestimmung • die soziale Integration und Teilhabe • die Individuelle Förderung und Entwicklung und • die Einbindung des sozialen Umfelds.
Wohngruppengrösse	8 Kinder/Jugendliche in 3 Wohngruppen mit insgesamt 24 Plätzen. Die Gruppen sind geschlechts- und altersdurchmischt.
Öffnungszeiten	Die Wohngruppen sind an den Schultagen von Montag bis Freitag durchgehend geöffnet. Generell an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien sind die Wohngruppen geschlossen. An definierten Wochenenden und Ferienwochen wird ein betreutes Wohnen angeboten.
Min. und max. Aufenthaltsdauer	Es gibt keine festgelegte Aufenthaltsdauer. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach den individuellen Auftragszielen.
Aufnahmeverfahren intern	<p>Bei Anfragen durch die zuweisenden Stellen ist die Leitung Sozialpädagogik zuständig. Bei einer Anfrage werden die Betreuungsintensität sowie die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen geprüft. Ein regulärer Eintritt erfolgt auf Beginn des Schuljahres.</p> <p>Eine Aufnahme erfordert den Beschluss des AJB mit Kostenübernahmegarantie (KüG).</p> <p>Ausserkantonale Eintritte setzen eine IVSE-Kostenübernahmegarantie (KüG) des zuständigen Kantons voraus.</p> <p>Das Verfahren besteht aus verschiedenen Phasen. Die Kinder und Jugendlichen sowie die erziehungsberechtigten Personen werden mit-einbezogen: Vor dem Entscheid zur Aufnahme wird in der Regel ein Probeaufenthalt mit Übernachtung durchgeführt.</p>
Notfallaufnahmen	Bei einer Notfall-Anfrage für eine Platzierung unter der Woche prüft die Bereichsleitung mit den Team- und Gruppenleitungen zusammen mögliche Szenarien. Unter Notfall-Anfrage wird eine Anfrage verstanden, welche eine unmittelbare Aufnahme bedingt. Diese werden anschliessend mit Einbezug des AJB bezüglich Ressourcen und Bewilligungen geprüft. Das Ziel ist es, ausserordentliche Aufnahmen im Grundsatz zu ermöglichen, sofern der restliche Betrieb aufrechterhalten werden kann.

	<p>ten werden kann. Die Finanzierung richtet sich nach dem üblichen Zuweisungsverfahren. Kinder und Jugendliche sowie die Erziehungsbe rechtigten werden in den Prozess einbezogen.</p> <p>Der Notfallplatz wird dabei auf einer der Wohngruppen mit den bestehenden räumlichen Möglichkeiten organisiert; dies so lange, bis ein regulärer Eintritt stattfinden kann.</p> <p>Ein regulärer Eintritt beinhaltet einen offenen Platz sowie ein vorgängiges Schnuppern.</p>
Organisation	<p>Die Wohngruppen sind unterschiedlich strukturiert und organisiert. Sie sind alters- und geschlechtsdurchmischt.</p> <p>Bei der Gruppeneinteilung wird auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Herausforderungen einzelner Kinder und Jugendlichen geachtet. Medienzeiten und Schlafenszeiten sind dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen wie auch den erwartbaren Dynamiken entsprechend angepasst.</p> <p>Pro Gruppe leistet ein Teammitglied Nachtdienst. Mitarbeitende, welche Nachtdienste übernehmen, werden zusätzlich zu spezifischen Fragen geschult. Für aussergewöhnliche Krisen und Notfälle besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit Krisenintervention Schweiz, sofern das interne Vorgehen zu keiner Lösung führt.</p> <p>Die Anzahl Nächte werden den unterschiedlichen Indikationen und Bedürfnissen der Familiensysteme und den Kindern und Jugendlichen angepasst. Ein Aufenthalt besteht in der Regel aus mindestens zwei Nächten pro Woche. Die Nachtbelegung ist jährlichen Schwankungen unterworfen.</p> <p>Die Öffnungszeiten über Mittag während der Schulwoche sind von Montag, 11.00 Uhr, bis Freitag, 14.00 Uhr. Während der Schulzeit sind die Wohngruppen nicht zwingend durchgehend besetzt. Bei Krankheit ist eine Betreuung sichergestellt.</p> <p>Das Personalformular (PERS), welches in Absprache mit dem AJB erstellt wird, ergibt die verfügbaren Ressourcen für den Bereich betreutes Wohnen. Das betreute Wohnen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (KJV §18).</p> <p>Es stehen den Wohngruppen die gesetzlich geforderte Anzahl in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik (HF oder FH) ausgebildeter Personen zur Verfügung. Weiter wird pro Wohngruppe ein Ausbildungsplatz angeboten. Mitarbeitende in Ausbildung zählen nicht zu den oben erwähnten ausgebildeten Personen. Es werden nach Möglichkeit Vorpraktikumsplätze auf den Wohngruppen angeboten. Diese werden zusätzlich zum notwendigen Betreuungsschlüssel gerechnet.</p> <p>Nach Bedarf (höherer Betreuungs- und Förderaufwand) wird das Team nach Rücksprache mit dem AJB mit zusätzlichen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, pädagogischen Mitarbeitenden sowie Zivildienstleistenden ergänzt.</p>

	<p>Der Arbeitsplan wird von den Team- und Gruppenleiterinnen und -leitern in Zusammenarbeit mit dem Team und der Bereichsleitung erstellt. Grundsätzlich wird pro Schuljahr ein Arbeitsplan erstellt. Die Mitarbeitenden werden so eingesetzt, dass der Alltag gelingend gestaltet werden kann.</p> <p>Für das Wochenendangebot wird ein zusätzlicher Arbeitsplan erstellt. Die Beziehungskonstanz wird durch die Anwesenheit der Mitarbeitenden aus der jeweiligen Gruppe sichergestellt.</p>
Pädagogisches/ Beziehungsgestaltung/ Edukation	<p>Die Beziehungsgestaltung spielt eine wichtige Rolle in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, da sie die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Betreuung ist und somit zur Erfüllung des Auftrages beiträgt.</p> <p>Konstante und stabile Beziehungen tragen dazu bei, eine vertraute Umgebung zu schaffen, in der bestmögliche Entwicklung stattfinden kann. Das Ziel einer tragfähigen Beziehungsgestaltung ist es, eine unterstützende, wohlwollende und förderliche Umgebung für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen, in der ihre individuellen Bedürfnisse, Wünsche und Fähigkeiten respektiert und gefördert werden. Die Beziehungsgestaltung ist also geprägt von Respekt, Empathie, individueller Anpassung und Förderung von Selbstständigkeit. Ein positives Beziehungsumfeld trägt dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen sich unterstützt, geschätzt und wohlfühlen.</p> <p>Wir schaffen eine Atmosphäre des Vertrauens und respektieren die Würde und Autonomie der Kinder und Jugendlichen. Wir gehen auf die individuellen Bedürfnisse ein und versuchen massgeschneiderte Unterstützungsmassnahmen anzubieten. Eine transparente und klare Kommunikationsform ist wichtig. Empathie und Einfühlungsvermögen stärkt die Bindung und das Wohlbefinden.</p> <p>Die Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls fördert soziale Interaktionen und Aktivitäten. Partizipation stärkt das Gefühl von Zugehörigkeit und Selbstbestimmung.</p> <p>Die Mitarbeitenden sorgen für die Achtung der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Die Mitarbeitenden sollen Nähe ermöglichen, aber zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Erwachsenen auch Grenzen der Nähe definieren.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Wohngruppen unterstützen die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Entwicklung zu möglichst grosser Selbstständigkeit und Partizipation im Zusammenleben. Sorgeberechtigte werden von den Sozialpädagoginnen und -pädagogen in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.</p> <p>In den Wohngruppen werden gemeinsam vielfältige Aktivitäten geplant und erlebt. Das Zusammenleben in der Peergroup regt die Kommunikation an und fördert die Verantwortungsübernahme für sich und andere. In allen Prozessen ist uns eine intensive Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten wichtig.</p> <p>Klare Strukturen und die intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialpädagogik erleichtern den Kindern und Jugendlichen die Übergänge und bereiten sie auf das Lernen in der Schule vor.</p>

	<p>Unter ganzheitlicher Begleitung und Förderung verstehen wir als betreutes Wohnen folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer möglichst hohen Selbständigkeit und Selbstversorgung im Hinblick auf das zukünftige Erwachsenenleben • Förderung der Kommunikationskompetenzen im Alltag • Förderung der Selbstkompetenz • Förderung der Sozialkompetenz (z. B. Bilden und Pflegen von Freundschaften) • Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft • Entwicklung von Konfliktstrategien und sozio-emotionalen Kompetenzen • Näherbringen von lebensweltorientierten Themen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kultur und Kunst ○ Spiritualität und Religion ○ Umweltbildung und Politik ○ Medienkompetenz ○ Sexualpädagogische Themen ○ Berufswahl <p>In der Sekundar- und 15plus-Stufe werden die Jugendlichen intensiv in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung unterstützt. Es werden Lernfelder angeboten, die eine Erweiterung der Kompetenzen ermöglichen, die im Erwachsenen- und Berufsleben zentral sind. Die Jugendlichen werden unterstützt, Freizeit- und Beratungsangebote kennenzulernen und selbstständig zu nutzen.</p>
Bezugspersonenarbeit	<p>Die Bezugsperson Wohnen ist für alle Prozesse rund um das Wohnen und den damit verbundenen Fragestellungen verantwortlich. Die Bezugsperson Wohnen bespricht mit dem Bezugskind oder -jugendlichen mindestens alle zwei Wochen im Gespräch die derzeitige Situation. Abhängig vom individuellen Bedarf, mindestens einmal im Quintal, nimmt sie Kontakt zu den Sorgeberechtigten auf, wobei auch explizit rückgemeldet wird, wenn es gut läuft. Kontakte zu weiteren Personen des Systems werden individuell abhängig von aktuellen Fragestellungen gestaltet. Bei Themen, die sich weder schulisch noch sozialpädagogisch klar einordnen lassen, werden die Verantwortlichkeiten mit der Bezugsperson Schule abgesprochen.</p> <p>Als Teil des Förderteams beteiligt sich die Bezugsperson Wohnen an der Führung sämtlicher Bildungsplanungsinstrumente, verfasst die dem Bereich zugeteilten Teilberichte für den jährlichen Lernbericht und führt das Journal der Schülerinnen und Schüler aktiv mit. Sie nimmt an den zwei jährlich stattfindenden Standortgesprächen teil und gestaltet den Prozess der Bildungsplanung mit. Außerdem ist sie gemeinsam mit der Bezugsperson Unterricht für das lückenlose Ausfüllen und Anpassen des medizinischen Notfallblattes zuständig.</p>
Förder- und Entwicklungsplanung	<p>Die sozialpädagogischen Fachziele der Wohngruppe werden am Schulischen Standortgespräch in Koordination und Absprache mit den Kindern und Jugendlichen, der Tagessonderschule und den weiteren Beteiligten festgelegt und überprüft. Sie sind in der Bildungsplanung der SGZS detailliert geregelt.</p>

Zusammenarbeit	Zum professionellen Verständnis des betreuten Wohnens zählt, dass im Sinne der ganzheitlichen Förderung der Kinder und Jugendlichen die verschiedenen Akteure koordiniert und interdisziplinär zusammenarbeiten. Weitere Aspekte zur Zusammenarbeit werden im ABC betreutes Wohnen definiert.
Partizipation	<p>Die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt partizipativ, individuell und ressourcenorientiert. Ziel ist es, Vertrauen aufzubauen, Selbstwirksamkeit zu stärken und eine altersgerechte Teilhabe am Alltag zu ermöglichen. Dies erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässigen Austausch in Einzelgesprächen mit der Bezugsperson (wöchentlich), Standort- und Zielgesprächen in regelmässigen Abständen und in niederschweligen Gesprächsangeboten im Alltag - Partizipation und Mitbestimmung: Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv in Entscheidungen einbezogen durch: Mitsprache im Alltag (z.B. Freizeit, Regeln, Mahlzeiten), Beteiligung an Zielvereinbarungen und diversen Gruppenformaten. <p>Jedes Kind, alle Jugendlichen werden von einer Bezugsperson begleitet, welche die individuelle Förderung, Planung und Kommunikation koordiniert.</p> <p>Ergänzend fördern gruppenpädagogische Angebote soziale Kompetenzen und Gemeinschaftsgefühl.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen dürfen jederzeit bei der Gesamtleitung Sozialpädagogik oder deren Stellvertretung um ein Gespräch ersuchen.</p>
Aufenthaltsgestaltung	<p>Grundsätzlich erfolgt nach dem Eintritt die Eingewöhnungsphase. Individuell wird entschieden, welche Teilschritte bis zu der angestrebten Anzahl an Übernachtungen notwendig sind. Abhängig vom Eingewöhnungsverlauf startet die Normalisierungsphase. Diese dauert zwischen zwei und sechs Monaten. Der Fokus verlegt sich darauf, den Kindern und Jugendlichen möglichst viele Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten und an den Entwicklungszielen zu arbeiten.</p> <p>Mit Blick auf die Beendigung des Aufenthalts beginnt der Abschiedsprozess und die Ablösung (siehe Kapitel Austritte).</p> <p>Der Alltag ausserhalb des Unterrichts wird zusammen als Gruppe gestaltet. Die Freizeitgestaltung gibt den Kindern und Jugendlichen Raum und Zeit, um zusammen mit anderen in gemeinsamen Unternehmungen und Dingen des täglichen Lebens ihre Fähigkeiten zu erweitern und Neues zu erlernen.</p> <p>Ziele sind u.a. das Üben und Erweitern der Lautsprach- und Gebärdensprachkompetenz, Mitgestaltung und Mitbestimmung im Wohngruppenalltag (Selbstwirksamkeit und Partizipation), Verantwortung übernehmen (z.B. beim Einkaufen, Kochen, im eigenen Bereich Ordnung halten, sonstige alltägliche Aufgaben übernehmen), im Miteinander soziale Kompetenzen üben, Feedback erhalten, Fehler machen dürfen, Neues lernen, mit Gleichaltrigen unterwegs sein und Freundschaften knüpfen und pflegen.</p>

	<p>Verfügung. Individuelle Abendgestaltung und Schlafenszeit.</p> <p><u>Freitag</u></p> <p>Ab 15.30 Alle Kinder und Jugendlichen gehen nach Hause</p> <p>An definierten Wochenenden wird ein betreutes Wohnen angeboten.</p> <p>Abendessen finden für die Kinder und Jugendlichen, die auf der Wohngruppe übernachten, um ca. 18.00 Uhr statt.</p>
Freizeit	<p>Die Freizeitgestaltung obliegt den einzelnen Wohngruppen-Teams. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen wird diese abgesprochen und organisiert, wobei auch Aktivitäten durchgeführt werden, die neue Erfahrungsfelder erschliessen. Die Aktivitäten finden auch gruppenübergreifend und altersspezifisch ausgerichtet statt.</p> <p>Jugendliche werden zum Besuch externer Freizeitangebote und für Angebote der Gehörlosen-Selbsthilfe angeleitet. Jede Wohngruppe organisiert einmal jährlich einen zweitägigen Gruppenausflug.</p> <p>Benötigen Schülerinnen und Schüler ein Angebot über die Betreuung der Wohngruppen hinaus, werden Sorgeberechtigte auf externe Anbieter (Entlastungsheim, Ferienlager-Angebote diverser Organisationen) hingewiesen.</p>
Umgang Medien ICT	<p>Medien sind im Alltag vorhanden und werden genutzt. Der Umgang mit den Medien wird begleitet und mit den Sorgeberechtigten thematisiert. Es gibt Regeln zur Nutzung der verschiedenen Medien. Zur Mediennutzung orientieren wir uns an den Empfehlungen des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich: «Mediennutzung von Kindern — Tipps und Empfehlungen» und halten uns bei Filmen, Serien und Games an die vorgegebenen Altersempfehlungen.</p> <p>Ein Konzept Medienpädagogik SGSZ mit Aussagen zu u.a. folgenden Punkten ist in Erarbeitung: Grundhaltung im Umgang mit Medien, Zugang und die Nutzung der unterschiedlichen Medien und Prävention im Umgang mit Medien im Alltag.</p>
Verpflegung	<p>Die Verpflegung wird, mit Ausnahme der Morgenessen und ein bis zwei Abendmenus pro Woche, in der Zentralküche zubereitet. Vor allem bei der Gestaltung des Morgen- und des Abendessens besteht Freiraum, um die Kinder und Jugendlichen an der Essenszubereitung zu beteiligen. Essgewohnheiten und Unverträglichkeiten werden berücksichtigt.</p> <p>Es gibt ein Verpflegungskonzept.</p>
Austritte	<p>Ein Austritt erfolgt entweder bei einer Reintegration, eines Wechsels der Institution, eines Umzugs oder aufgrund eines Wechsels nach Beendigung der Schulzeit.</p> <p>Ein unvorhergesehener Abbruch ist nur nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten, der TGL der betreffenden Wohngruppe und der Bereichsleitung möglich.</p>

	<p>Ein Austritt wird so früh wie möglich mit dem Bezugspersonen-System und dem Kind oder Jugendlichen besprochen. Das Ziel ist, das gesamte System auf mögliche Anschlusslösungen vorzubereiten und allfällig zu erwerbende Kompetenzen bis zum Austritt gezielt zu fördern (z.B öV-Nutzung). Ziel ist es, den Übergang für die Kinder und Jugendlichen sowie das System niederschwellig zu gestalten. Die Verantwortung dieser Gestaltung in Bezug auf das Wohnen obliegt den Bezugspersonen Wohnen.</p> <p>Zusammen mit der Sonderschule werden alle zwei Jahre Informationsveranstaltungen mit der ProCap organisiert, um über Rechte und Pflichten wie auch gesetzliche Grundlagen aufgeklärt zu werden.</p> <p>Bei Austritt erhalten die Kinder und Jugendlichen einen aktuellen Lernbericht.</p> <p>Der Austritt findet gemäss folgenden Phasen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierungsphase <p>In dieser Phase erhalten die betreffenden Kinder und Jugendlichen sowie das dazugehörige System einen Überblick von passenden Anschlussmöglichkeiten (alternative Schulen, Wohnformen, Berufe, Ausbildungen usw.). Bei Austritten in andere Schulen oder Wohnformen werden die entsprechenden Behörden und Beistandschaften, wenn vorhanden, in den Prozess involviert. Ist der Austritt verknüpft mit dem Übergang in das Berufsleben und/oder einer Institution für Erwachsene, ist es erforderlich, dass die Bezugsperson Schule und die Bezugsperson Sozialpädagogik – in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten – auch die IV-Berufsberatung miteinbeziehen. Mittels internen sowie externen Praktika und der IV-Beratung (beim Wechsel ins Berufsleben) wie auch individuell abgestimmtem Schnuppern (bei allen regulären Austritten) werden die vorhandenen Möglichkeiten evaluiert, bis der Schlussentscheid steht. Der Bereich Sozialpädagogik unterstützt und berät diesen Prozess mit Fokus auf die Themenbereiche der Sozialen Arbeit.</p> <p>Beim letzten SSG wird auf andere Fachstellen und Vereine (BFSUG, SGB, etc.) verwiesen. Eine persönliche Begleitung nach Austritt ist nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effektiver Austritt <p>Aufgrund des Schlussentscheids eruieren das Förderteam, die Sorgeberechtigten und weitere involvierte Instanzen gemeinsam mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen, was es für den effektiven Austritt noch braucht bezüglich Entwicklungsschritten, Hilfsmitteln usw., um sie möglichst auf ihre Bedürfnisse abgestimmt vorzubereiten. Zur Phase des effektiven Austritts gehören individuell gewählte Formen des Abschiedsprozesses (Abschiedssessen, Fotobuch usw.).</p> <p>Die Bezugsperson Sozialpädagogik trägt die Verantwortung dafür, diesen Prozess partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen und dem Familiensystem adäquat zu gestalten. Das Wohngruppen-Team wie auch das Förderteam werden kooperativ miteinbezogen.</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Nachsorgephase <p>Das Ziel dieser Phase besteht darin, dass die Aus- und damit verbundenen Übertritte möglichst nachhaltig erfolgreich gelingen. Die Kinder und Jugendlichen der Wohngruppen bauen während ihrer Anwesenheit Beziehungen zu den anderen Kindern und Jugendlichen, dem Team und der Bezugsperson Sozialpädagogik auf. Bei offenen Fragestellungen zu auftretenden Situationen, welche sich auf die Zeit an der SGSZ beziehen, darf auch nachträglich Auskunft gegeben oder ein Ratsschlag erteilt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, mit den ausgetretenen Kindern und Jugendlichen – nach Absprache mit den Sorgeberechtigten, nach Erreichen des 18. Lebensjahres mit ihnen direkt oder unter Einbezug der allfällig vorhandenen Beistandschaft wie auch dem Wohngruppen-Team – Besuche auf der Wohngruppe zu vereinbaren. Mit dem Aus-/Übertritt endet die Bezugspersonenarbeit und somit auch die aktive Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie dem Familiensystem. Im Bildungsplanungs-Prozess wird beim Austrittsbericht ein spezifisches Kapitel zur Wohnsituation von der Bezugsperson Wohnen verfasst.</p>
Kontakt mit den Sorgeberechtigten	<p>Bei kindbezogenen Themen sind die Bezugspersonen als «Schnittstellenverantwortliche» erste Ansprechstelle von Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können jederzeit telefonisch oder per E-Mail mit der Wohngruppe in Kontakt treten. Sie haben die Möglichkeit, die Wohngruppe auf Anmeldung hin zu besuchen.</p> <p>Bei Erreichen der Volljährigkeit werden die Verantwortlichkeiten gemäss Checkliste (Themen Rechte, etc.) geklärt.</p>
Interventionen und Konsequenzen	<p>Das ZGSZ besuchen Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigungen und Sprachentwicklungsstörungen und mit teilweise zusätzlichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der erschwerten Kommunikation besteht Gefahr für Konflikte und grenzverletzendes Verhalten. Grenzverletzen des Verhalten bezieht sich nicht nur auf Fehlleistungen einzelner Personen, sondern gibt auch Hinweise auf Störungen und Überforderungen sozialer Systeme und Organisationsformen. Bei einer Häufung von grenzverletzendem Verhalten müssen nicht nur einzelne Personen, sondern auch die Organisationsstrukturen überprüft werden.</p> <p>Die Mitarbeitenden der Schule für Gehör und Sprache unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung von Konfliktsituativen und wirken präventiv. Sie setzen sich für einen gewaltfreien Schul- und Gruppenalltag ein. Dazu gehört, dass sie bei jeglicher Form von grenzverletzendem Verhalten genau hinschauen und passende Massnahmen ergreifen.</p> <p>Grundsätze, Haltungen und Regelungen sind im Leitbild, verschiedenen Konzepten und Leitfäden festgelegt. Sie haben für alle Mitarbeitenden Gültigkeit und geben so einen klaren Rahmen. Für die Prävention von grenzverletzendem Verhalten haben insbesondere folgende Papiere eine Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitbild ZGSZ • Schutzkonzept und Verhaltenskodex für Mitarbeitende ZGSZ • Konzept Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik

	<ul style="list-style-type: none"> • Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen • Bündner Standard • Konzept Umgang mit grenzverletzendem Verhalten <p>Rechtliche Grundlagen für bewegungseinschränkende Massnahmen (Festhalten, Einschliessen) sind erklärt.</p> <p>Bei Interventionen auf Schülerebene stehen folgende Aspekte im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder und Jugendlichen erhalten klare Signale, welches Verhalten erwünscht ist und welches Verhalten nicht toleriert wird. • Gefühle werden verbalisiert und somit das Einfühlungsvermögen gefördert. • Bei der Vereinbarung von Massnahmen und Konsequenzen steht der Aspekt der Wiedergutmachung im Vordergrund. • Wir binden die Sorgeberechtigten ein, indem wir sie transparent informieren und mit ihnen Unterstützungsmöglichkeiten diskutieren. <p>Der Entwicklungsstand, die kognitiven Fähigkeiten und die Kompetenz, das eigene Tun und Handeln einschätzen zu können, ist grundsätzlich von entscheidender Bedeutung. Bei Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf kann dies jedoch in verstärktem Masse der Fall sein. Eine Grenzverletzung durch Kinder und Jugendliche ist gemäss Bündner Einstufungsraster jedoch unabhängig davon einzustufen. Für das «Opfer» ist es irrelevant, ob die Grenzverletzung bewusst, unbewusst, aufgrund der Beeinträchtigung oder aufgrund anderer Faktoren geschehen ist. Demnach ist in jene Stufe einzustufen, welche dem Schweregrad am ehesten gerecht wird. Die Urteilsfähigkeit und der Entwicklungsstand haben Einfluss auf allfällige pädagogische Massnahmen, nicht jedoch auf die Einstufung.</p> <p>Das Einstufungsraster ist eine Einstufungs- und Orientierungshilfe und kein Nachschlagewerk. Es können niemals alle denkbaren Grenzverletzungen und Ebenen im Raster aufgeführt werden und die aufgeführten sind diskutierbar und nicht als absolut gültige zu verstehen.</p> <p>Kommt es zu einer Grenzverletzung, gibt es unterschiedliche Phasen und Intensitäten der Nachsorge. Nach dem Ereignis braucht es eine Erstversorgung und emotionale Entlastung der Beteiligten. Nach der Beurteilung, Einordnung im Raster und Umsetzung der Intervention zeigt sich der Nachsorgebedarf in der zweiten Phase. Hier gilt es auch auszudifferenzieren, wer welche Form braucht. Die Steuerung der Phasen der Nachsorge ist Auftrag der Meldestelle oder der Vorgesetzten.</p> <p>Gruppenspezifische Regelungen sind abgestimmt auf die institutionellen Vorgaben, welche in den oben genannten Dokumenten zu finden sind. Folgendes sind unter anderem die gruppenspezifischen Regelungen:</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt geschlechterdurchmischte Wohngruppen. Die Privatsphäre wird geachtet. Bei unsicheren Situationen werden Lösungen gesucht, um die Sicherheit zu erhöhen (z.B. Tür von innen abschliessbar). • Bevor in ein fremdes Zimmer eingetreten wird, wird angeklopft und/oder per Lichtschalter auf sich aufmerksam gemacht. • Es gibt altersentsprechend definierte Ausgehzeiten und Bettzeiten. • Besuche von Erziehungsberechtigten, Behörden, etc. sind erlaubt und vorgängig anzumelden. Besuche der Kinder und Jugendlichen untereinander sind erlaubt und geregelt. • Zweimal in der Woche wird gemeinsam gekocht. Es wird Wert auf eine gemeinsame Esskultur gelegt. • Medienzeiten sind altersentsprechend definiert. • Es gibt einen Ämtliplan mit täglichen und wöchentlichen Arbeiten (z.B Müll entsorgen, Betten, Lüften etc.) • Informationen werden entsprechend den Kommunikationsanforderungen der Kinder und Jugendlichen vermittelt (z.B Visualisierungen, Gebärden etc.). • Suchtmittel sind nicht erlaubt.
--	---

7 SICHERHEIT / GESUNDHEIT / KRISENMANAGEMENT

7.1 Sicherheit und Krisenmanagement

Es besteht ein Sicherheitskonzept über den Gesamtbetrieb.

Die Direktion wird als Sicherheitsverantwortliche durch die Abteilungsleitung Services unterstützt, welche als Sicherheitsbeauftragte eingesetzt ist. Sie wird durch den Krisenstab, der sich aus den Bereichsleitungen und der Vertretung Technischer Dienst zusammensetzt, unterstützt. Zusätzlich besteht eine Mitgliedschaft bei Krisenintervention Schweiz. Diese Stelle kann bei Bedarf ebenfalls beigezogen werden.

Sämtliche Mitarbeitende und Transportbeauftragte werden jährlich mindestens einmal über Sicherheitsfragen in ihrem Arbeitsfeld instruiert. Mitarbeitende mit erhöhten Risiken oder mit Teilaufträgen im Sicherheitsdispositiv werden auf ihre Tätigkeiten vorbereitet und vertieft geschult, insbesondere die Mitarbeitenden der Wohngruppen.

Die präventiven Sicherheitsmassnahmen sind in einer Jahresplanung festgehalten und werden zusammen mit den Beobachtungen und Ereignissen an einer jährlich stattfindenden Sicherheitsreview-Sitzung kritisch reflektiert.

Ein Notfalldispositiv mit geklärten Verantwortlichkeiten sichert den sachgerechten Ablauf der Notfallbewältigung. Das interne Alarmierungssystem funktioniert über diverse akustische, vibratorische und visuelle Alarne sowie über eine SMS-Anzeige auf den mobilen DECT-Telefonen. Es werden Gas-, Brand-, Lift- und Personenalarme angezeigt und in zweiter Priorität technische Störungen.

Dezentral an bezeichneten Stellen sind Informationsmaterialien, Erste-Hilfe-Koffer, AED-Geräte etc. bereitgestellt.

Die sicherheitstechnischen Hilfsmittel werden durch die Betriebsmitarbeitenden regelmässig gewartet, deren Gebrauch wird mit den beauftragten Mitarbeitenden geübt. Regelmässig werden spezifische Schulungen bei externen Kursanbietern besucht oder vor Ort durchgeführt.

Das ZGSZ regelt die Krisenintervention und Gewaltprävention in ihrem Organisationshandbuch. Darin sind Szenarien für ausserordentliche Situationen antizipiert. Es werden nötige Vorkehrungen beschrieben.

Die Kommunikation bei Notfällen und Amok ist geregelt und schriftlich festgehalten.

7.2 Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen in Bezug auf Gewalt

Bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung wird jeweils die Schutzhierarchie beachtet:

Selbstschutz

Schutz der potenziellen Opfer

Schutz des Aggressors

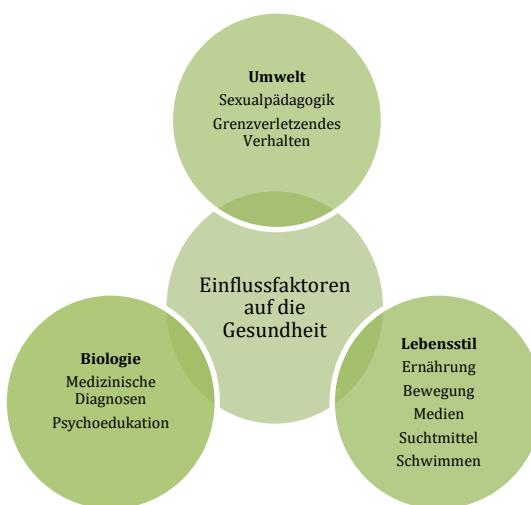
Schutz von Mobiliar

Wenn die Unterstützung von internen Personen keine Entspannung ergibt, wird auf externe Unterstützung zurückgegriffen (Blaulichtorganisationen, SOS-Ärzte). Sobald die Akutsituation unter Kontrolle ist, werden anschliessend Nachsorgeprozesse initiiert. Zum Schluss wird evaluiert.

7.3 Gesundheitsversorgung

Der Schutz der physischen und psychischen Integrität der anvertrauten Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden hat am ZGSZ höchste Priorität. Alle Mitarbeitenden werden in den Stellenbeschrieben und mittels Qualitätsdokumenten, die einen integralen Bestandteil der Anstellungsverfügung darstellen, dazu verpflichtet.

Das Thema Gesundheit kann nicht als separiertes Thema betrachtet werden. Die Schule für Gehör und Sprache fördert und unterstützt durch Bildung und Erziehung, therapeutische und medizinische Massnahmen (Therapien, Begleitung und Beratung) sowohl die aktuelle Gesundheit als auch das Bewusstsein für gesundheitsförderndes Verhalten bei den Schülerinnen und Schülern. Viele Einflussfaktoren haben Auswirkungen auf die Gesundheit. Wir unterscheiden Gesundheit in Umweltfaktoren, Lebensstilfaktoren und Biologische Faktoren. Auf diesen Ebenen werden Präventionsmaßnahmen unternommen. Die Liste ist nicht abschließend zu verstehen.



7.4 Lebensstil

7.4.1 Ernährung

Das Konzept Verpflegung definiert Standards zum Umgang mit der Ernährung.

7.4.2 Bewegung

Bewegung fördert die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und ist für eine gesunde und leistungsfähige Entwicklung unerlässlich. Die Bewegung wird in allen Unterrichtsfächern sowie in den unterrichtsfreien Bereichen wie Pausen, Schulhort und Freizeit in die Schulkultur integriert:

- jährliche Durchführung von Sporttagen
- Bewegungsangebote zu Schulfesten und bewegungsorientierte Projekte
- bewegungsfreundlicher Unterricht durch Anwendung bewegter Lehr- und Lernmethoden, Lernen mit allen Sinnen
- Bewegungsphasen im Unterricht schaffen sowie eine sinnvolle Verknüpfung von Anspannung und Entspannung gewährleisten
- Bereitstellung von Pausenkisten mit Spiel- und Sportgeräten
- Vermittlung von Bewegungsspielen als Anregung für eine aktive Pausen- und Freizeitgestaltung
- vielfältige Angebote über Mittag und am Abend in Verbindung mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung wie Sport- und Bewegungsspiele

- Aufenthalt an frischer Luft - Unterricht im grünen Klassenzimmer, Sportunterricht und Spielen am Nachmittag im Freien
- Erlernen vielfältiger Sportarten und Bewegungserfahrungen im Unterricht und der Freizeit wie beispielsweise Schwimmunterricht bis Klasse 3, Velo fahren u.ä.
- Bewegungstherapien bei erhöhtem Bedarf.

7.4.3 Medien

Das Medienpädagogische Konzept definiert Standards zum Umgang und Gebrauch der Medien im Alltag.

7.4.4 Suchtmittel

Suchtmittel sind am Zentrum nicht erlaubt. Die Kinder und Jugendlichen werden begleitet, auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht und es werden ihnen Alternativen aufgezeigt.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht und Drogen soll – soweit möglich und im Erkenntnisbereich unserer Schülerinnen und Schülern – zur Entwicklung des Selbstwillens beitragen, um die eigene Gesundheit zu schützen und nicht zu gefährden.

- Aufnahme der Themen zur Sucht- und Drogenprävention mit Aufklärung und Wissensvermittlung über die Suchtgefahren, Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht auf verschiedene Art und Weise im Rahmen des Lehrplans und auf den Gruppen
- Aufnahme des Themas bei Hinweisen von Seiten der Kinder und Jugendlichen
- Abgabe von Informationen zum Thema an erziehungsberechtigte Personen
- Vermittlung wichtiger Lebenskompetenzen, wie beispielsweise Entscheidungen treffen, Widerstandsfähigkeiten herausbilden, Stress- und Konfliktbewältigung, um eine Verzögerung des Erstkonsums bzw. ein Verzicht auf Drogen zu erreichen.

7.4.5 Schwimmen

Wir richten uns nach den Vorgaben des VSA. Weiter setzen wir als Zentrum folgendes um:

- Schwimmen im See oder Fluss ist nicht erlaubt; unabhängig der SLRG-Ausbildung der Fachpersonen.
- Für das Schwimmen im Hallen- oder Freibad ist mindestens eine Begleitperson im Besitz eines gültigen SLRG-Brevets Basis Pool oder höher
- Keine Aktivitäten auf offenem Gewässer durchführen (Pedalofahrten, Bootsfahrten, Kajakfahrten, etc.)
- Schwimmangebot in der Unterstufe.

7.5 Biologie

7.5.1 Medizinische Diagnosen

Wir arbeiten mit Diagnosestellungen der Medizin, Therapie etc. und richten uns nach verordneten Therapien.

7.5.2 Psychoedukation

Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigungen und/oder Sprachentwicklungsstörungen sollen ihre Beeinträchtigung als Teil ihrer Identität akzeptieren und konstruktiv mit den allenfalls bestehenden Einschränkungen umgehen können.

- Kontakt pflegen zu weiteren betroffenen Kindern und Erwachsenen und deren Organisationen
- Diverse Lebensentwürfe kennen lernen
- Hilfsmittel und Kompensationsmöglichkeiten kennen lernen
- Information des Umfeldes über allenfalls bestehende Einschränkungen

- Selbstbehauptung / Selbstwahrnehmung / Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Teamfähigkeit/Freundschaften aufbauen können/Kommunikations- und Kontaktfähigkeit

7.5.3 Sozioemotionale Entwicklung

Das Konzept Sozioemotionale Entwicklung (in Erarbeitung) definiert Standards.

7.6 Umwelt

7.6.1 Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik

Das Konzept Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik definiert Standards.

7.6.2 Grenzverletzendes Verhalten

Das Konzept Umgang mit grenzverletzendem Verhalten definiert Standards.

7.7 Hygiene

Hygiene ist am Zentrum für Gehör und Sprache besonders wichtig, damit eine gesunde und leistungsfördernde Umgebung gewährleistet ist. Bereits im Kindergarten und der Unterstufe zählen Hygiene-regeln wie Zähneputzen nach dem Mittagessen oder richtiges Händewaschen zum Unterrichtsstoff.

Neben der regelmässigen Reinigung der Bildungseinrichtungen sowie der hygienischen Ausstattung der Waschräume wird auch regelmässig das richtige Verhalten zur Händehygiene mit Hilfe von Hygiene-Unterrichtsmaterial in den unterschiedlichen Gruppensituationen thematisiert.

Die Hygienemassnahmen im Kontext der Reinigung der Räumlichkeiten und der Lebensmittelsicherheit sind in einem Hygienekonzept Facility beschrieben.

8 LEISTUNGEN AUSSERHALB KJG/VSG

Hörbeeinträchtigungen schränken einen für die Menschen zentralen Sinneskanal ein. Das Gehör, zusammen mit der zentralen Verarbeitung im Gehirn, ermöglicht die Lautsprachentwicklung und somit den Wissenserwerb, die kulturelle Prägung sowie die Entwicklung von sozialen Kompetenzen in hoher Masse. Um die Entwicklung im familiären oder schulischen Rahmen zu ermöglichen und das Umfeld hörbeeinträchtigtengerecht zu gestalten, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig. Zielsetzungen sind Sicherung der Partizipation und des Lernerfolges. Grundvoraussetzungen für die Nutzung audiopädagogischer Angebote sind in der Regel ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörbeeinträchtigung bestätigt, sowie eine offizielle Beauftragung durch die bezeichnete behördliche Stelle. Die audiopädagogischen Angebote werden im Frühbereich zu Hause, im Schulbereich im Kindergarten oder in der Schule oder an einer Therapiestelle erbracht und unterstützen mit ihren Leistungen sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrem Lernen in den zur Verfügung stehenden Lebens- und Lernfeldern als auch das Umfeld im Sinne einer Öffnung und Anpassung an die Erfordernisse einer aktiven und möglichst schrankenfreien Teilhabe.

Durchführungsstellen am ZGSZ sind der Audiopädagogische Dienst Frühförderung (APD FF) und der Audiopädagogische Dienst Förderung & Beratung (APD F&B).

8.1 Frühförderung

Die Angebote der Audiopädagogischen Frühförderung, die Aufnahme und Zuweisung und die Organisation des Dienstes APD FF sind im entsprechenden Feinkonzept als Grundlage für die Bewilligung des AJB beschrieben.

Die Audiopädagogische Frühförderung wird durch speziell ausgebildete audiopädagogische Früherziehende wahrgenommen, die über einen EDK-anerkannten Abschluss in heilpädagogischer Früherziehung, Heilpädagogik oder Sonderpädagogik verfügen.

Die audiopädagogische Frühförderung unterstützt hörbeeinträchtigte Kinder und deren Familien im Auftrag des AJB in den Gemeinden des Kantons Zürich sowie in weiteren angeschlossenen Kantonen gemäss Auftragsvereinbarung des jeweiligen Kantons. Sie ist spezialisiert auf die Bedürfnisse hörbeeinträchtigter und gehörloser Kinder ohne oder mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung ab Geburt/Diagnose bis Ende Kindergarten.

8.1.1 Erstberatung

Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Sorgeberechtigte mit Kindern ab Geburt bis Eintritt Kindergarten mit einer diagnostizierten oder vermuteten Hörbeeinträchtigung und an Kinder von Sorgeberechtigten, welche hauptsächlich Gebärdensprache als Kommunikationsmittel nutzen (CODA, Children Of Deaf Adults).
Zuweisungsverfahren	Die Sorgeberechtigten können sich bei einer Leistungsanbieterin (heilpädagogische Früherzieherin, Audiopädagogin, Logopädin) selbst anmelden.
Angebot	Die Erstberatung hat das Ziel, die Anliegen der Sorgeberechtigten in Bezug auf ihr Kind aufzunehmen. Zusammen mit ersten diagnostischen Angaben bildet dieses Gespräch die Grundlage für die Entscheidung, ob das Kind – mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten – zu einer Überprüfung für sonderpädagogische Massnahmen an

	<p>die Fachstelle Sonderpädagogik im Früh- und Nachschulbereich angemeldet werden soll.</p> <p>Die betroffenen Sorgeberechtigten werden über die Abläufe, die Zuständigkeiten, die Angebote und die Anspruchsberechtigung für Audiopädagogik informiert. Die Erstberatung dauert eine Stunde.</p>
Finanzierung	<p>Durch das AJB gemäss SPMV (s. Anhang Entschädigung)</p> <p>Bei ausserkantonal wohnhaften Kindern kommen entsprechende Auftragsvereinbarungen zum Tragen.</p>

8.1.2 Heilpädagogische Früherziehung (HFE) mit Spezialisierung Audiopädagogik (Einzelförderung, Gruppenförderung) (Feinkonzept)

Zielgruppe	<p>Das Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis Eintritt Kindergarten mit einer diagnostizierten Hörbeeinträchtigung und ebenso an Kinder von Sorgeberechtigten, welche hauptsächlich Gebärdensprache als Kommunikationsmittel nutzen (CODA) sowie an mehrfachbehinderte, hörbeeinträchtigte Kinder.</p> <p>Das Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis Eintritt Kindergarten mit Unterstützungsbedarf im Bereich der Sprache, Kommunikation, Interaktion und im sozial-emotionalen Bereich sowie an solche, die von der Methodik, der Didaktik und vom Fachwissen audiopädagogischer Früherziehenden profitieren können (Marte Meo, Gebärdensprache, UK, Floortine usw.).</p>
Zuweisungsverfahren	<p>Der Entscheid über eine sonderpädagogische Massnahme setzt die Abklärung durch eine Fachstelle voraus.</p> <p>In einer Diagnostik, welche durch die Fachstelle Sonderpädagogik in Auftrag gegeben wird, werden der Entwicklungsstand, die Entwicklungsbedingungen, die Ressourcen, die Auffälligkeiten und die Umfeldfaktoren des Kindes erfasst. Das Universitätsspital Zürich oder das Kinderspital Zürich leiten den Diagnosebericht der ORL-Abteilung direkt an die Fachstelle Sonderpädagogik weiter.</p>
Entscheid	<p>Durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten wird die Empfehlung der Fachstelle Sonderpädagogik des Kinderspitals Zürich oder des Kantonsspitals Winterthur zum Entscheid. Verneint die Fachstelle die Notwendigkeit gegen den Willen der Sorgeberechtigten, überweist sie die Akten der Bildungsdirektion zum Entscheid.</p> <p>Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahme-Garantie des zuständigen Kantons voraus.</p>
Pädagogisches	<p>Das Angebot gibt Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung oder CODAs die Möglichkeit, in einer auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Förderseinheit neues Hören, Verstehen und Sprechen zu entwickeln. Ebenso werden die kognitiven und sozial-emotionalen Bereiche gefördert, um Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln.</p>

Diagnostik/ Bildungsplanung/ Erneuerung der Empfehlung für sonderpädagogische Massnahmen	Gemäss den Vorgaben AJB und Feinkonzept APD FF
Übertritt Volksschule	Die audiopädagogischen Fachpersonen sind dafür verantwortlich, vor Ablauf der Empfehlung – im Frühbereich nach Vorgaben des AJB, im Schulbereich (Kindergarten) nach Vorgaben des VSA oder der Stadt Zürich – die Verlängerung oder Erhöhung der Stunden zu beantragen. Ausserkantonal: Es gelten die Bestimmungen der Kantone Glarus, Schwyz, Schaffhausen und weiterer Kantone.
Abschluss sonderpädagogischer Massnahmen Audiopädagogik	Gemäss den Vorgaben AJB
Berichtwesen	Es werden in der Regel jährliche Berichte der Standortbestimmungen verfasst. Sie werden gemäss Vorlagen und Regelungen des AJB Sonderpädagogik Vor- und Nachschulbereich erstellt.
Transport	Transporte in die Gruppenangebote werden durch das ZGSZ organisiert.
Finanzierung	Durch das AJB gemäss SPMV-Anhang Entschädigung Bei ausserkantonal wohnhaften Kindern kommen entsprechende Auftragsvereinbarungen zum Tragen. Transporte in die Gruppenangebote werden durch das AJB oder durch den zuständigen Kanton finanziert.

8.2 Logopädie im Frühbereich mit Spezialisierung Audiopädagogik (Feinkonzept)

Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis Eintritt Kindergarten mit einer diagnostizierten Hörbeeinträchtigung und ebenso an Kinder von Sorgeberechtigten, welche hauptsächlich Gebärdensprache als Kommunikationsmittel nutzen (CODA), sowie an mehrfachbehinderte, hörbeeinträchtigte Kinder. Das Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis Eintritt Kindergarten mit Unterstützungsbedarf im Bereich der Sprache, Kommunikation, Interaktion und im sozial-emotionalen Bereich sowie an solche, die von der Methodik, der Didaktik und vom Fachwissen audiopädagogischer Früherziehenden profitieren können (Marte Meo, Gebärdensprache, UK, Floortime usw.).
Zuweisungsverfahren	Der Entscheid über eine sonderpädagogische Massnahme setzt die Abklärung durch eine Fachstelle voraus. In einer Diagnostik, welche durch die Fachstelle Sonderpädagogik in Auftrag gegeben wird, werden der Entwicklungsstand, die Entwicklungsbedingungen, die Ressourcen, die Auffälligkeiten und die Umfeldfaktoren des Kindes erfasst.

	Das Universitätsspital Zürich oder das Kinderspital Zürich leiten den Diagnosebericht der ORL-Abteilung direkt an die Fachstelle Sonderpädagogik weiter.
Entscheid	Durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten wird die Empfehlung der Fachstelle Sonderpädagogik des Kinderspitals Zürich oder des Kantonsspitals Winterthur zum Entscheid. Verneint die Fachstelle die Notwendigkeit gegen den Willen der Sorgeberechtigten, überweist sie die Akten der Bildungsdirektion zum Entscheid. Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahme-Garantie des zuständigen Kantons voraus.
Pädagogisches	Das Angebot gibt Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung oder CODAs die Möglichkeit, in einer auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Fördererheinheit neues Hören, Verstehen und Sprechen zu entwickeln. Ebenso werden die kognitiven und sozial-emotionalen Bereiche gefördert, um Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln.
Diagnostik/ Bildungsplanung/ Erneuerung der Empfehlung für sonderpädagogische Massnahmen	Gemäss den Vorgaben AJB und Feinkonzept Audiopädagogische Logopädie

8.3 Audiopädagogik nach Austritt aus der Volksschule

Zielgruppe	Jugendliche ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sofern keine IV-Leistungspflicht besteht. Im Weiteren die beteiligten Lehrpersonen und weitere Fachpersonen sowie die Sorgeberechtigten.
Zuweisungsverfahren	Der Entscheid über eine sonderpädagogische Massnahme setzt die Abklärung durch eine Fachstelle voraus. In einer Diagnostik, welche durch die Fachstelle Sonderpädagogik in Auftrag gegeben wird, werden der Entwicklungsstand, die Entwicklungsbedingungen, die Ressourcen, die Auffälligkeiten und die Umfeldfaktoren des oder der Jugendlichen erfasst. Das Universitätsspital Zürich leitet den Diagnosebericht der ORL-Abteilung direkt an die Fachstelle Sonderpädagogik weiter. Durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten bzw. des/der mündigen Jugendlichen wird die Empfehlung zum Entscheid.
Entscheid	Die Sorgeberechtigten bzw. die/der mündige Jugendliche und die Abklärungsstelle entscheiden einvernehmlich über die durchzuführende Massnahme. Verneint die Abklärungsstelle die Notwendigkeit gegen den Willen der Sorgeberechtigten bzw. des/der mündigen Jugendlichen, überweist sie die Akten der Bildungsdirektion zum Entscheid. Ausserkantonale Eintritte setzen eine Kostenübernahme-Garantie des zuständigen Kantons voraus.

Pädagogisches	<p>Die audiopädagogischen Fachpersonen beraten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendlichen im Umgang mit den schulischen Anforderungen (Erarbeiten von Bewältigungsstrategien) und beim Erstellen des Nachteilsausgleichs • die beteiligten Lehr- und Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Jugendlichen • die Sorgeberechtigten in der Gestaltung/Bewältigung der aktuellen schulischen Situation sowie der weiteren Schullaufbahn. <p>Beratung kann folgende Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich • punktuelle oder regelmässige Beratung der Schülerin/des Schülers • Information und Schulung für Sorgeberechtigte, Lehr- und Fachpersonen und Behörden im Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen • Erteilen von Sensibilisierungslektionen in den beteiligten Klassen • Weiterbildung für beteiligte Fachpersonen • Kontakte zu Fachstellen herstellen/pflegen (ORL/Fachärzte, Akustiker, SPD etc.)
Finanzierung	Durch das AJB gemäss SPMV Anhang Entschädigung

8.4 Medizinisch-therapeutische Leistungen

Am ZGSZ werden zudem folgende medizinische Therapien angeboten:

- Physiotherapie (intern)
- Ergotherapie (intern)

Die Angebote sind im Therapiekonzept beschrieben. Die Zuweisung erfolgt durch eine medizinische Verordnung. Die Finanzierung ist über die Krankenkasse bzw. die IV gewährleistet.

Das Therapiekonzept umschreibt Angebot, Zielsetzung, Zusammenarbeit und Organisation der medizinisch-therapeutischen Massnahmen.

8.5 Pädaudiologischer Dienst

Der interne Pädaudiologische Dienst ist zuständig für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Einstellungen der Hörhilfen. Er berät Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende des ZGSZ bezüglich Hörhilfen und für weitere technische Hilfsmittel sowie bei der Überprüfung des Hörstatus der Kinder. Diese Leistung ist durch das ZGSZ finanziert. Es gibt Weiterbildungen für die Mitarbeitenden.

8.6 Beratung & Unterstützung (B&U)

Das ZGSZ stellt für das Einrichten und die Durchführung einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) im Bereich Hörbeeinträchtigung die folgenden Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich Hörbeeinträchtigung im Rahmen der ISR ab Volksschuleintritt (Kinderergarten) bis Ende der Sekundarstufe I im Rahmen der Schulpflicht.
Zuweisungsverfahren	<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewiesener Sonderschulbedarf im Rahmen einer ISR • Schulisches Standortgespräch mit Einbezug APD <p>Die Schulgemeinde am Wohnort definiert in Zusammenarbeit mit dem Audiopädagogischen Dienst den Auftrag.</p>
Entscheid	Beschluss Schulbehörde mit Kostengutsprache
Pädagogisches	<p>Innerhalb eines ISR-Settings mit einer Schülerin/einem Schüler mit Hörbeeinträchtigung wird das fachspezifische Wissen durch Einkauf von B&U-Leistungen durch die Gemeinde sichergestellt.</p> <p>Die schulische Integration wird von der Klassenlehrperson und der heilpädagogischen Lehrperson durchgeführt. Die audiopädagogische Fachperson unterstützt die beteiligten Personen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines integrierten hörbeeinträchtigten Kindes. Dies sind insbesondere folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • punktuelle Beratung/Information und Schulung für das Integrationsteam sowie für die Behörden und die Sorgeberechtigten des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin • Unterstützung bei der Bildungsplanung • Sensibilisierungslektionen in der Klasse • Formulierung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich in Fächern mit Regelschul-Lernzielen • Weiterbildung für beteiligte Fachpersonen • Beratung in Bezug auf weiterführende Schulen • Kontakte zu Fachstellen herstellen/pflegen (ORL/Fachärzte, Akustiker, SPD etc.)
Finanzierung	Durch die verantwortliche Schulbehörde. Es gelten die entsprechenden kostendeckenden Tarife des ZGSZ.

8.7 Audiopädagogik als erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV

Zielgruppe	Jugendliche ab Eintritt bis zum Abschluss der erstmaligen beruflichen Grundbildung, Jugendliche des Gymnasiums nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die beteiligten Lehrpersonen der öffentlichen Berufsschule sowie Berufsbildende der Lehrbetriebe, weitere Fachpersonen sowie die Sorgeberechtigten
Zuweisungsverfahren	Gemäss erhobenem Bedarf durch die IV-Berufsberatung in Zusammenarbeit APD
Entscheid	IV
Pädagogisches	<p>Die audiopädagogischen Fachpersonen beraten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lernenden im Umgang mit den Anforderungen im Lehrbetrieb und in der Berufsschule (Erarbeiten von Bewältigungsstrategien) und beim Erstellen des Nachteilsausgleichs • die beteiligten Lehr- und Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Jugendlichen • die Sorgeberechtigten in der Gestaltung/Bewältigung der aktuellen schulischen und beruflichen Situation sowie der weiteren Schullaufbahn. <p>Beratung kann folgende Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich • punktuelle oder regelmässige Beratung der Lernenden • Information und Schulung für Sorgeberechtigte, Lehrpersonen in Lehrbetrieb und Berufsschule, Fachpersonen und Behörden im Umfeld der betroffenen Jugendlichen • Erteilen von Sensibilisierungslektionen in den beteiligten Klassen • Weiterbildung für beteiligte Fachpersonen • Kontakte zu Fachstellen herstellen/pflegen (ORL/Fachärzte, Akustiker, SPD etc.)
Finanzierung	Durch die IV gemäss den entsprechenden Beiträgen (IV-Regelung)

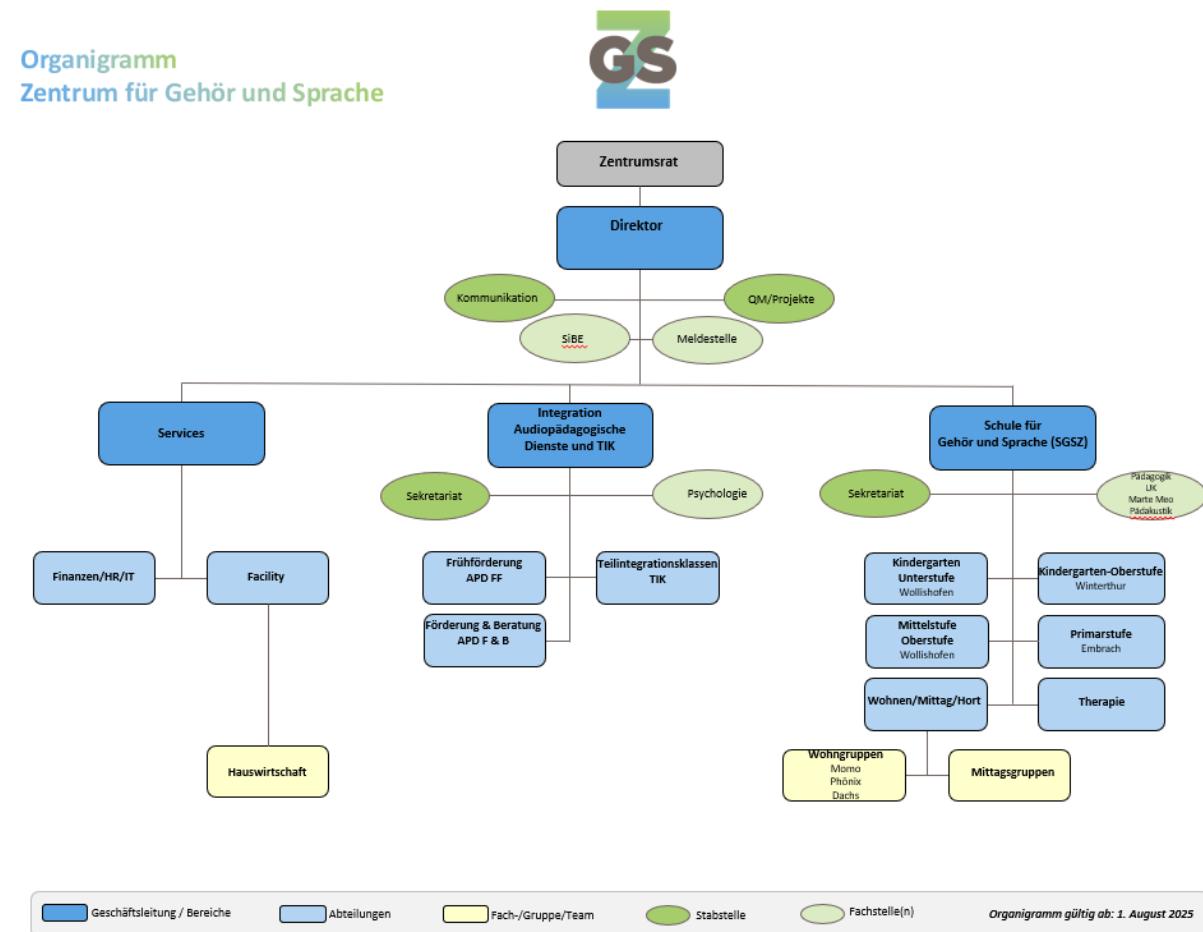
8.8 Ergänzende Audiopädagogik

8.8.1 Psychologische Fachstelle

Zielgruppe	Das Angebot richtet sich an Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sowie an Fachstellen.
Zuweisungsverfahren	Die Zuweisung erfolgt über die Schulpsychologischen Dienste.
Entscheid	Beschluss Schulbehörde mit Kostengutsprache
Angebot	Die vom ZGSZ eingerichtete, auf eine Hörbeeinträchtigung spezialisierte psychologische Fachstelle steht für Beratungen, fachspezifische Abklärungen und Interventionen bei Krisen oder bei Konflikten zur Verfügung.
Finanzierung	Die Finanzierung der Kurzinterventionen ist in den Beauftragungspauschalen der übrigen APD-Leistungen enthalten. Abklärungen oder psychologische Beratungen werden über separate Kostengutsprachen der diversen auftraggebenden Stellen finanziert.

9 FÜHRUNGS- UND ORGANISATIONSSTRUKTUREN

9.1 Organigramm



9.2 Trägerschaft

Das ZGSZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger ist der Regierungsrat des Kantons Zürich.

9.3 Zentrumsrat (strategische Führung)

Der Zentrumsrat ist oberstes strategisches Organ. Er wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Er ist zuständig für die statutarischen Geschäfte und für Grundsatzentscheide mit grosser Tragweite betreffend die Organisationsentwicklung. Er legt Statuten, Organisationsreglement, Funktionsdiagramm und Unterschriftenregelung fest, welche wiederum die Zuständigkeiten und die Kompetenzen des Zentrumsrates und der Zentrumsleitung sowie die Mitsprache der Mitarbeitenden in den Grundzügen verbindlich festlegen. Er beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung, nimmt den Jahresbericht ab, wählt den Direktor/die Direktorin, stellt auf Antrag der Geschäftsleitung die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an und beaufsichtigt den Betrieb des ZGSZ.

9.4 Operative Führung

9.4.1 Direktion

Die Direktion ist verantwortlich für die operative Führung der Gesamtorganisation. Sie ist Bindeglied zum Zentrumsrat, in dem sie mit beratender Funktion Einsitz hat. Im Rahmen ihrer Kompetenzen vertritt sie selbständig das ZGSZ gegen aussen, regelt die interne Zusammenarbeit und steht der Geschäftsleitung vor. Die Direktion ist zudem Qualitätsbeauftragte und Sicherheitsverantwortliche.

9.4.2 Geschäftsleitung

In der Geschäftsleitung haben sämtliche Bereichsleitenden Einsitz. Die Geschäftsleitung beschliesst über wesentliche interne Geschäfte, koordiniert den Einsatz der Ressourcen und erstellt Anträge zu handen des Zentrumsrates. Im jährlichen Qualitätsreview werden Massnahmen zur qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung vereinbart und Unternehmensziele entwickelt und koordiniert.

Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und die ihnen jeweils unterstellten Abteilungsleitungen sowie deren Teamleitungen sind zuständig für die Konzepterarbeitungen, die interne Kommunikation und die Führung der Mitarbeitenden. Im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen sind sie selbständig verantwortlich.

Es besteht ein Organisationsreglement der Geschäftsleitung.

10 PERSONALMANAGEMENT

10.1 Grundsätze zu Personalbestand, -rekrutierung und -führung

Die Anstellungsbedingungen richten sich je nach Berufsfeld nach dem Personalgesetz und der Personalverordnung oder dem Lehrerpersonalgesetz und der Lehrerpersonalverordnung des Kantons Zürich oder in der Frühförderung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich. Für die Adaptierung auf die Bedingungen des ZGSZ bestehen ein Personalreglement sowie ergänzende Regelungen.

Für die Funktionen gibt es einen Stellenbeschrieb, in welchem die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen ersichtlich sind.

Die Rekrutierung erfolgt durch den jeweiligen Bereich gemäss Organigramm und berücksichtigt insbesondere die fachlichen Voraussetzungen/Ausbildungsanforderungen in Kapitel 10.6.

Das Personal nimmt seine Mitsprache durch die Personalkommission (PEKO) wahr. Die Rechte und Pflichten sind in den durch den Zentrumsrat genehmigten Statuten geregelt. Eine Vertretung der PEKO nimmt mit beratender Stimme an den Zentrumsratssitzungen teil.

10.2 Personalführungs- und Organisationsstrukturen

Die Strukturen leiten sich aus dem Organigramm gemäss Kapitel 9 ab. Die Führungsstruktur des Personals ist bereichsbezogen. Die vorgesetzten Stellen nehmen die Aufgaben für die Personalrekrutierung, -entwicklung und -beurteilung wahr. Die Dokumentation erfolgt im Personaldossier, auf welches der/die Mitarbeitende und die vorgesetzte Stelle Zugriff haben.

10.3 Aus- und Weiterbildung

Das ZGSZ versteht sich als Deutschschweizer Kompetenzzentrum bei Hör-, Sprach- und Kommunikationsbeeinträchtigungen. In einem national kleinen Fachgebiet tätig ist es wichtig, die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu unterstützen resp. Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit zu geben. Bedeutsam ist auch die Vernetzung mit verwandten Fachinstitutionen und im Gebiet forschenden Hochschulen im Ausland. Das ZGSZ stellt gut ausgebildete Fachpersonen gemäss den kantonalen Vorgaben an und fördert deren Weiter- und Fortbildung. Sie fordert bei fehlenden Ausbildungsvoraussetzung eine Nachqualifikation.

Die Mitarbeitenden bilden sich gemäss eigenen oder vorgegebenen Zielen weiter. Die Bereiche des ZGSZ können zusätzlich Weiterbildungsangebote für ihre Mitarbeitenden organisieren oder deren Besuch obligatorisch erklären. Das ZGSZ beteiligt sich an den Aufwendungen durch Zurverfügungstellung von Arbeitszeit und finanzieller Rückerstattung gemäss internem Reglement. Bei kostenintensiven Weiterbildungen werden spezielle Vereinbarungen getroffen. Ein Weiterbildungsreglement liegt vor.

10.3.1 Interne Weiterbildung

Interne Weiterbildung wird zum Teil mit eigenen Ressourcen bestritten. Es werden, je nach Thema, auch externe Fachpersonen zugezogen.

Umfang:

- 2 Tage pro Schuljahr für alle Mitarbeitenden (1 Tag zentrumsübergreifend, 1 Tag bereichsintern)

Zusätzlich:

- Basiskurs für neue Mitarbeitende
- Gebärdensprachkurse
- Fachbereichssitzungen: Schwerpunkte oder Anteil von Weiterbildung im Sitzungsgefäß
- Regelmässige Sicherheitsinstruktionen (z. B. Nothelfer, Brandschutz, Schultransportfahrerinnen und -fahrer)

10.3.2 Externe Weiterbildung

Externe berufsbezogene und -begleitende Weiterbildungen können, nach Abschluss des Basiskurses und dem Erwerb von Grundlagen in Gebärdensprache, unterstützt werden. Grundsätzlich unterstützen die Bereichsleitungen die freiwillige, externe Fortbildung, insbesondere bezüglich fachlicher Themen. Persönlichkeitsbezogene freiwillige Weiterbildungen werden – sofern ein Gewinn für die Schule erkennbar ist – im Rahmen der Vorgaben des ZGSZ unterstützt. Offizielle Weiterbildungsangebote werden bevorzugt.

Es besteht ein Aus- und Weiterbildungsreglement.

10.3.3 Supervision und Fachberatung

Der interne Fachaustausch ist durch Fallbesprechungen oder Teamsupervisionen sichergestellt. Die internen Dienste stehen sich gegenseitig für Fachaustausch zur Verfügung

10.4 Personalentwicklung, Mitarbeitendenbeurteilung

Mit allen Mitarbeitenden werden die gemäss kantonalem Personalgesetz und kantonalem Lehrerpersonalgesetz vorgesehenen Jahresgespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche werden die Leistungen, das Verhalten, die aktuellen Projekte und die zukünftige Entwicklung beurteilt und festgelegt.

Diese Jahresgespräche sollen:

- die Motivation und Arbeitszufriedenheit unterstützen,
- die Entwicklung und Qualitätssteigerung begünstigen durch das Treffen von entwicklungs-, lern- und leistungsorientierten Zielvereinbarungen,
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildung ermöglichen und
- zur individuellen Laufbahnplanung beitragen.

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, bei der vorgesetzten Person um ein Gespräch zu ersuchen.

Im Schutzkonzept ist der Ablauf bei Beschwerden, Übergriffen usw. geregelt.

10.5 Grundlagen zur Stellenplanung

Für die Wahrnehmung des Auftrages in der Sonderschulung richtet sich die Personalplanung an den Schüler- und Klassenzahlen und den betriebswirtschaftlichen Erwägungen. Mit der Umstellung der Finanzierung auf eine Pauschale pro Schülerin und Schüler sind entsprechende betriebswirtschaftliche Überlegungen zentral bei der Personalplanung.

Im Wohnbereich gibt das AJB entsprechende Stellenpläne vor. Diese werden im Rahmen des jährlichen Budgets und der jährlichen Leistungsaufträge besprochen und festgelegt. Pro Gruppe leistet ein Teammitglied Nachtdienst. Mitarbeitende, welche Nachtdienste übernehmen, werden zusätzlich zu spezifischen Fragen geschult. Unter der Woche unterstützen die nachtdiensthabenden Personen der Wohngruppen einander. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Schule besteht ein Hintergrundpikett. Für aussergewöhnliche Krisen und Notfälle besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit Krisenintervention Schweiz, sofern das interne Vorgehen zu keiner Lösung führt.

Das Personalformular (PERS), welches in Absprache mit dem AJB erstellt wird, ergibt die verfügbaren Ressourcen für den Bereich betreutes Wohnen. Das betreute Wohnen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (u.a. KJV §18 bis §25).

Es stehen den Wohngruppen die gesetzlich geforderte Anzahl in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik (HF oder FH) ausgebildeter Personen zur Verfügung. Weiter wird pro Wohngruppe ein Ausbildungsplatz angeboten. Mitarbeitende in Ausbildung zählen nicht zu den oben erwähnten ausgebildeten Personen. Es werden nach Möglichkeit Vorpraktikumsplätze auf den Wohngruppen angeboten. Diese werden zusätzlich zum notwendigen Betreuungsschlüssel gerechnet.

Für die audiopädagogischen Angebote richtet sich die Stellenplanung nach dem effektiven Bedarf und den betriebswirtschaftlichen Erwägungen.

10.6 Fachliche Voraussetzungen/Ausbildungsanforderungen

Alle Mitarbeitenden – unabhängig von ihrer Funktion – müssen sich mit dem Leitbild und den Betreuungsgrundsätzen des ZGSZ identifizieren können. Zudem müssen sie über die Kernkompetenzen Kommunikation, Empathie, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit verfügen. Eine weitere wichtige Grundvoraussetzung ist die Lernbereitschaft und die Fähigkeit, das eigene Potenzial in den Dienst gemeinsamer Ziele zu stellen.

Es gelten die gesetzlichen Anstellungsbedingungen für die Fachpersonen. Bei fehlender Ausbildungsgrundlage werden im Sinne der Zulassungsbestimmungen der Bildungsdirektion Auflagen gemacht.

Das ZGSZ ist auch eine Praxisausbildungsstelle für künftiges Fachpersonal.

Die Audiopädagoginnen und Audiopädagogen des ZGSZ verfügen über einen Bachelorabschluss als Lehrperson Kindergarten/Primarschule/Sekundarstufe I oder in Logopädie sowie einen Masterabschluss als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge, Sonderpädagogik oder in heilpädagogischer Früherziehung.

Die Gebärdensprach-Lehrpersonen sind qualifiziertes Fachpersonal mit anerkannter Ausbildung.

Alle Fachpersonen werden intern in der Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose grundlegend ausgebildet. Sie nutzen bei Bedarf die internen Weiterbildungsangebote durch Expertinnen und Experten des ZGSZ sowie das Netz der spezialisierten Einrichtungen im deutschsprachigen Raum. Sie bilden sich regelmäßig weiter. Weiterbildungen erfolgen nach Vorgaben LPG und den internen Weisungen des ZGSZ.

10.7 Versicherungsschutz

Das ZGSZ schliesst im Personalbereich Versicherungen ab bezüglich:

- arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen wie AHV, IV, ALV, Pensionskasse, Unfallversicherung
- freiwilliger Krankentaggeldversicherung

Das ZGSZ ist weiter – gemäss Beschluss Regierungsrat – dem Versicherungskonzept des Kantons unterstellt. Damit sind weitergehende Risiken abgedeckt, z.B. im Rahmen der Betriebshaftung.

11 IMMOBILIENMANAGEMENT

11.1 Grundsätze zur Infrastruktur

Das ZGSZ mietet, aufgrund gesetzlicher Vorgaben als öffentlich-rechtliche Anstalt, seine Infrastruktur beim Kanton Zürich, vertreten durch das Immobilienamt.

In dessen Auftrag und gemäss dessen Regelungen betreibt das ZGSZ die Infrastruktur selbst. Es werden sämtliche Vorgaben im Bereich Unterhalt, Werterhalt, Reinigung etc. eingehalten. Das Immobilienamt führt entsprechende Audits durch.

Das ZGSZ wirkt im Rahmen der kantonalen Organisationsstrukturen bei der Bestellung und in den Projektierungsphasen von Um- und Neubauten mit und stellt so sicher, dass auf die Bedürfnisse der speziellen Zielgruppen eingegangen wird.

11.2 Beschreibung der Gebäude und Umgebung

Frohalpstrasse, Zürich-Wollishofen

Das Stammhaus des ZGSZ ist am südwestlichen Stadtrand von Zürich gelegen und sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Das Hauptgebäude ist denkmalgeschützt und verfügt über Unterrichts-, Begegnungs- und Wohnräume. Ein ergänzender Schulhaus-Neubau konnte 2007 in Betrieb genommen werden.

Die Räumlichkeiten des Hauptgebäudes werden durch die Schule für Gehör und Sprache, die Wohngruppen, die Audiopädagogischen Dienste sowie die Zentrumsverwaltung genutzt.

Leesteig, Winterthur

Das ZGSZ ist seit Sommer 2022 an einem zusätzlichen Standort in Winterthur eingemietet, unmittelbar neben der Kantonsschule Im Lee. Diese Liegenschaft wird durch die Schule für Gehör und Sprache und die Audiopädagogischen Dienste genutzt. Es handelt sich hier um eine temporäre Zwischennutzung bis zur Renovation der Villa Bühlhalde in unmittelbarer Nähe.

Areal Hard, Embrach

Ab Sommer 2025 ist das ZGSZ an einem weiteren Standort in Embrach eingemietet und betreibt dort einen separaten Standort für Kinder und Jugendliche mit einer Hör- und oder Sprachentwicklungsstörung, welche sich zusätzlich im Autismus-Spektrum befinden.

Standorte Sonderschulklassen mit Teilintegration

Die Sonderschulklassen mit Teilintegration sind regional in Regelschulhäusern der Städte Zürich-Wollishofen, Zürich-Leimbach und Winterthur platziert.

11.3 Eigentums-, Miet- und/oder Pachtverhältnisse

Die Liegenschaften an der Frohalpstrasse in Zürich sind im Besitz des Kantons Zürich. Das ZGSZ zahlt für die Nutzung eine entsprechende Miete. Für den Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft hat das ZGSZ den Auftrag durch den Kanton erhalten.

Die Liegenschaft im Leesteig in Winterthur ist ebenfalls im Besitz des Kantons Zürich. Das ZGSZ zahlt für die Nutzung eine entsprechende Miete. Für den Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft ist die Kantonsschule Im Lee zuständig.

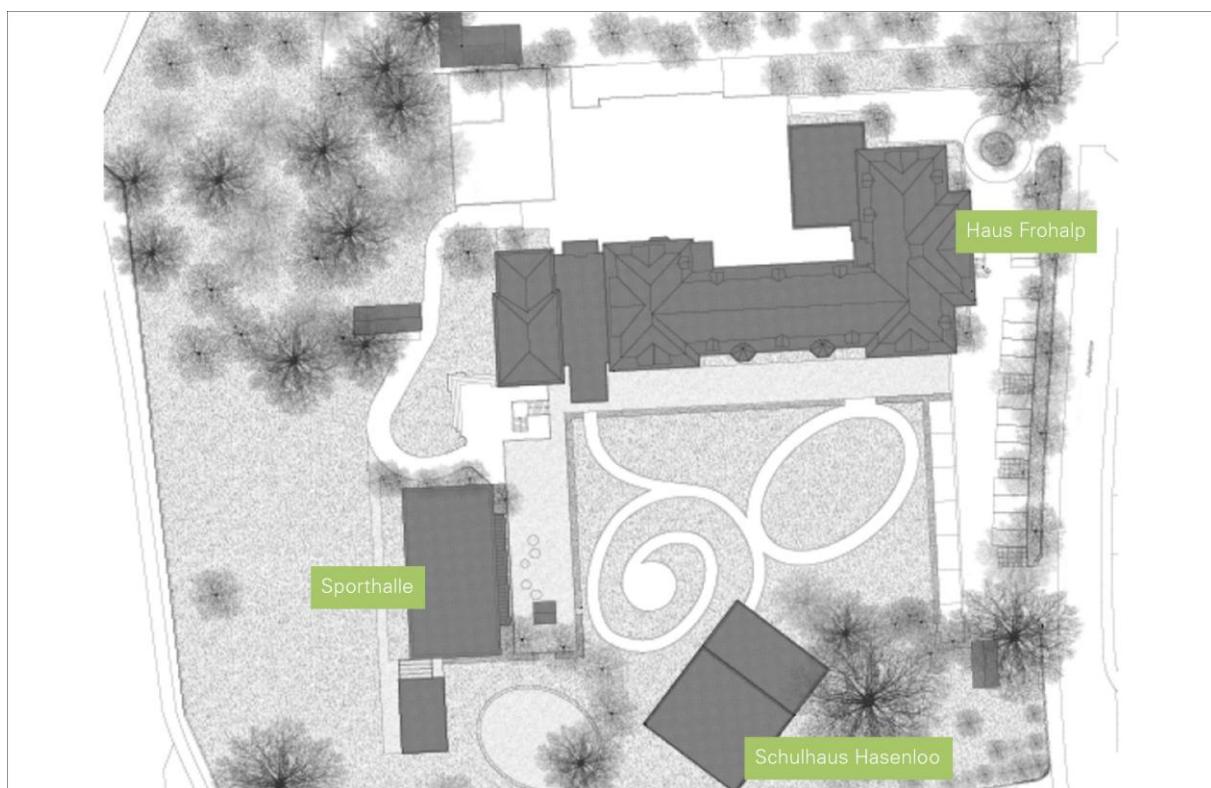
Die Liegenschaft am Römerweg in Embrach ist ebenfalls im Besitz des Kantons Zürich. Das ZGSZ zahlt für die Nutzung eine entsprechende Miete. Für den Betrieb und Unterhalt sind mit diversen Partnern Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Standorte der Sonderschulklassen in Zürich-Wollishofen, Zürich-Leimbach und Winterthur sind im Besitz der Stadt Zürich bzw. der Stadt Winterthur. Das ZGSZ ist eingemietet und schuldet einen entsprechenden Mietzins.

Nutzung und Einrichtungen der Gebäude und Umgebung:

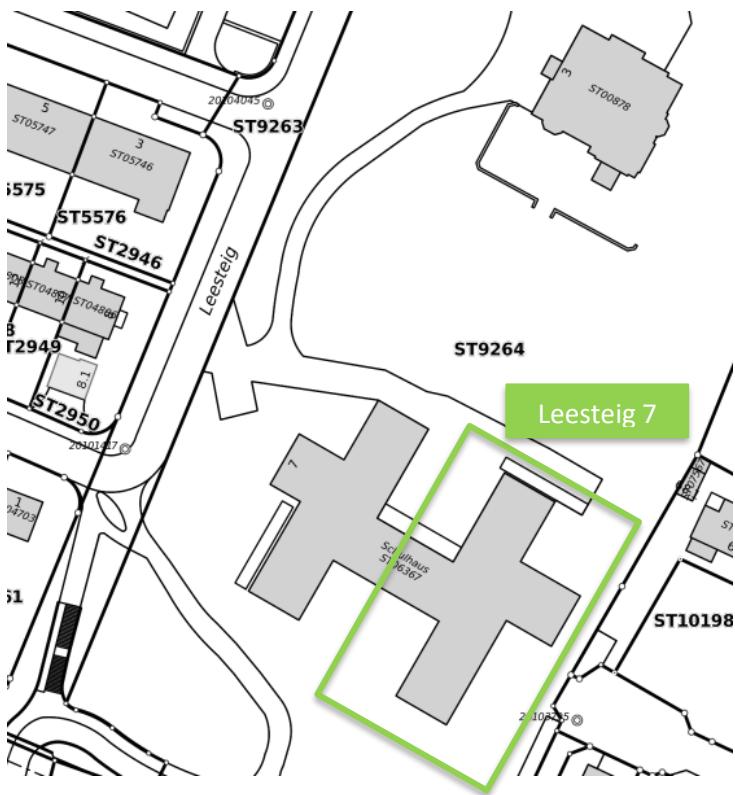
Frohalpstrasse, Zürich

Das ZGSZ verfügt am Standort an der Frohalpstrasse 78 in Zürich über durch den Kanton zur Verfügung gestellte Gebäude und über ein grosszügliches Areal. Es sind dies das denkmalgeschützte Stammhaus (Altbau) aus dem Jahr 1915 mit angebauter Rhythmisikhalle und Speisesaal, eine freistehende Pausenhalle, ein Turnhallengebäude aus dem Jahr 1984 sowie ein Gartenschopf, ein Spielgartenhaus und eine Garage. Der Schulhaus-Neubau wurde 2007 bezogen.



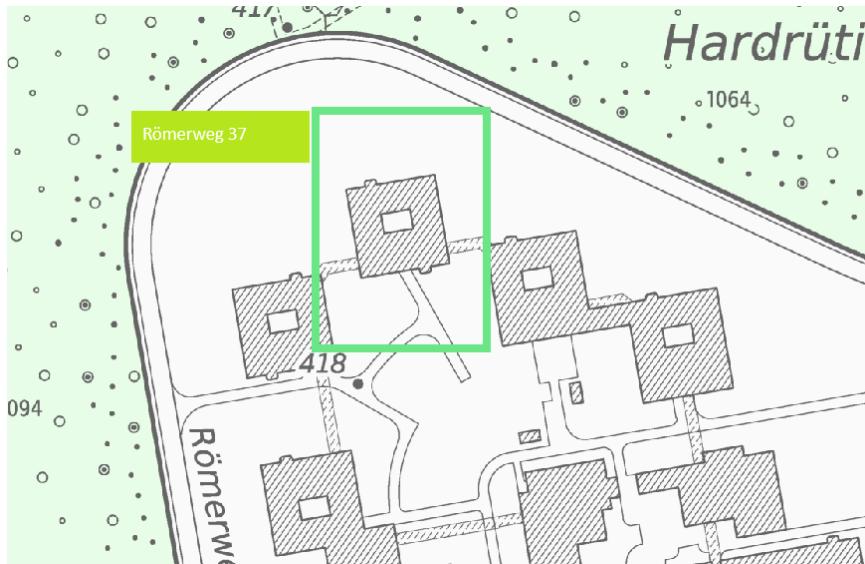
Leesteig, Winterthur

Das ZGSZ hat im Sommer 2022 einen zusätzlichen Standort im Leesteig 7 in Winterthur bezogen. Das ZGSZ ist in mehreren Räumen dieses Gebäudes eingemietet. Das Gebäude, die Räumlichkeiten und Umgebung wurden durch das Immobilienamt des Kantons Zürich für die temporäre Nutzung durch das ZGSZ umgebaut. Das Areal verfügt zusätzlich über einen speziell konzipierten Spielplatz für das ZGSZ. Der als Betonelementbau konzipierte Varielbau aus dem Jahre 1974 wurde ursprünglich als Schulraum-Provisorium für die Kantonsschule Im Lee im Park der Villa Bühlhalde errichtet.



Areal Hard, Römerweg, Embrach

Das ZGSZ hat im Sommer 2025 einen zusätzlichen Standort am Römerweg 37 in Embrach bezogen. Das ZGSZ ist in mehreren Räumen dieses Gebäudes eingemietet. Das Gebäude, die Räumlichkeiten und Umgebung wurden durch das Immobilienamt des Kantons Zürich für die temporäre Nutzung durch das ZGSZ umgebaut. Das Areal verfügt zusätzlich über einen speziell konzipierten Spielplatz für das ZGSZ. Das Gebäude wurde ursprünglich über viele Jahre von der Psychiatrie Embrach; später Integrierte Psychiatrie Winterthur (IPW) genutzt.



11.4 Bauliche Sicherheitsmassnahmen (Brandschutz, Wohnhygiene, Gebäudeversicherung)

Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben der Feuerpolizei und werden von dieser regelmässig überprüft. Entsprechende Kontrollrapporte und Berichte der Feuerpolizei liegen vor.

Die Institution prüft und analysiert systematisch mögliche Gefahrenzonen und trifft, wenn nötig, bauliche Sicherheitsmassnahmen.

Die Hygiene wird regelmässig geprüft. Ein Hygienekonzept ist vorhanden. Die Auflagen der Lebensmittelinspektion werden erfüllt und es gibt keine Beanstandungen.

Das ZGSZ ist nicht im Besitz eigener Liegenschaften. Die Liegenschaften gehören alle dem Kanton Zürich, und der Kanton hat die Gebäudeversicherungen abgeschlossen.

Das ZGSZ ist gemäss Regierungsratsbeschluss im Versicherungskonzept des Kantons angeschlossen. Das Versicherungsrisiko ist deshalb über den Kanton abgedeckt bei:

- Sachschäden (Feuer, Elementarschäden, Diebstahl, Einbruch etc.)
- Gebäudeschäden

11.5 Geschichte und Entwicklung

1810

Eröffnung der Institution auf Beschluss der «Zürcherischen Hülfsgesellschaft» als Blindenanstalt

1826

Aufnahme des ersten «taubstummen» Schülers

1827

Beschluss der Erziehungsdirektion zur Führung einer Doppelinstitution, der «Blinden- und Taubstummenanstalt»

1908

Per Volksabstimmung beschlossene Verstaatlichung

1915

Wegzug aus dem «Kronenporten-Gebäude», dem Standort der heutigen Universität Zürich, und Bezug des heutigen Gebäudes in Zürich-Wollishofen, das durch den Kanton Zürich erstellt wurde

1954

Schaffung Berufsschule für Hörgeschädigte in Zürich-Oerlikon und Delegation der Berufsausbildung

1986

Angliederung einer Früherziehungsstelle unter Einbezug von lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen (LBG) als Alternative zu den bestehenden Stellen in der Abteilung Logopädie/Pädaudiologie am Kinderspital Zürich und derjenigen der Stiftung Meggen in Luzern

1987

Gründung der Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder in der Volksschule; sukzessiver Ausbau von LBG und der Deutschschweizer Gebärdensprache DSGS

1996

Eröffnung des schulischen Audiopädagogischen Dienstes sowie von Sonderschulklassen mit Teilintegration für hörgeschädigte Kinder in dezentral gelegenen Regelschulhäusern

1997

Schaffung der neutralen Erstberatungsstelle für Familien mit Kleinkindern mit einer Hörbeeinträchtigung; durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich und administrative Angliederung dieser Stelle an das Zentrum

2009

Ausgliederung aus der Kantonalen Verwaltung, Aufnahme der Tätigkeiten Zentrumsrat

2022

Eröffnung zusätzlicher Standort in Winterthur

2025

Eröffnung zusätzlicher Standort in Embrach für Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum.

12 FINANZMANAGEMENT

Das ZGSZ finanziert seine Leistungen durch Beiträge der Kantone, Gemeinden, IV und weiteren Leistungspflichtigen im Einzelfall.

Die audiopädagogischen Leistungen im Früh- und Nachschulbereich werden gemäss den Vorgaben des AJB und die Sonderschulleistungen gemäss Vorgaben des VSA in Rechnung gestellt. Für die erstmalige berufliche Grundbildung bestimmt die IV die Kostenverrechnung.

Der Zentrumsrat ist verantwortlich für die Genehmigung des Budgets und für die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Bildungsdirektion.

12.1 Kostenkontrolle, Transparenz

Die eingesetzten Mittel werden sachgerecht und sparsam eingesetzt. Das Rechnungswesen liefert Informationen über das Gesamtgeschehen und unterstützt somit Planung, Führung und Leitung. Das ZGSZ führt eine Kostenrechnung. Diese Grundlagen unterstützen die Entwicklung von Kostenbewusstsein und von Lösungsansätzen zur Erzielung optimaler Kosten-Nutzen-Verhältnisse.

12.2 Subventionsträger der vom AJB und/oder VSA nicht mitfinanzierten Angebote

Das ZGSZ setzt für die Audiopädagogischen Dienste im Schulbereich die Tarife kostendeckend fest. Die Finanzierung erfolgt durch die politische Gemeinde, in der das Kind wohnt.

Für die Erbringung der Leistungen an ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger erhebt das ZGSZ kostendeckende Beiträge.

12.3 Kostenrechnung, Rechnungslegung und Revisionsstelle

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) des Kantons Zürich vom 09.01.2006. Die Jahresrechnung richtet sich nach der Rechnungsverordnung (RLV) vom 29.08.2007. Abweichungen sind im Finanzreglement des ZGSZ aufgeführt.

Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Zentrumsrates über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung. Der Kanton Zürich haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des ZGSZ.

Das ZGSZ führt eine Kostenrechnung mit den verschiedenen Sparten zur Differenzierung der unterschiedlichen Angebote und Ergebnisse.

Das Cash-Management wird durch die kantonale Finanzdirektion sichergestellt. Sie stellt dem ZGSZ ein Kontokorrent zur Verfügung und wickelt den Zahlungsverkehr technisch ab.

Die Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, wie bei kantonalen Anstalten üblich.

12.4 Finanzierung nicht beitragsberechtigter Angebote

Das ZGSZ verfügt über den «Fonds der Gehörlosenschule Zürich». Dieser wird von der Finanzdirektion verwaltet.

Spenden und Erträge aus dem Fondsvermögen werden gemäss dem Fondsziel verwendet. Der Zentrumsrat setzt das jährliche Vergabungsbudget fest.

Für die Finanzierung einzelner Projekte kann gezielt ein Fundraising betrieben werden.

13 ERSTELLUNGSDATUM, AUTOREN, AUTORINNEN

Zürich, 15.10.2025

Der Zentrumsrat hat das Rahmenkonzept an seiner Sitzung vom 12.11.2025 zuhanden der Bildungs-direktion verabschiedet.


Tino Käser
Präsident Zentrumsrat


Daniel Artmann
Direktor

Mitarbeit:

Daniel Artmann, Direktor

Adrian Meyer, Gesamtleitung Sozialpädagogik

Katharina Schärer, Gesamtleitung Integration

Nicole Alig, Gesamtschulleitung SGSZ

Matthias Zannantonio, Leitung Services

ANHANG: ÜBERSICHT DER FEINKONZEPTE

- Leitbild ZGSZ

Liste der Feinkonzepte

- Feinkonzept Audiopädagogische Frühförderung (APD FF)
- Feinkonzept Audiopädagogische Beratung und Förderung (APD B&F)
- Feinkonzept Tagessonderschulklassen mit Teilintegration (TIK)
- Feinkonzept Psychologische Fachstelle (ZGSZ)
- Feinkonzept SGSZ inkl. Wohnen (SGSZ)
- Konzept menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik (SGSZ)
- Feinkonzept SGSZ inkl. Wohnen «Umgang mit grenzverletzendem Verhalten»
- Feinkonzept SGSZ inkl. Wohnen «Oberstufe 15plus: Berufswahl und Lebensvorbereitung an der Sekundarstufe SGSZ» →Berufswahlkonzept
- Feinkonzept Bildungsplanung SGSZ inkl. Wohnen in Bearbeitung
- Gesundheitskonzept (Zentrum)
- Hygienekonzept (Services)
- Verpflegungskonzept (Services)
- Sicherheitskonzept (Services)
- Feinkonzept Sozialpädagogik Wohnen/Mittag ABC
- Feinkonzept Sozialpädagogik 365light ABC
- Medienpädagogisches Konzept in Erarbeitung
- Konzept Schulhund
- Konzept Marte Meo
- Konzept Bildungsplanung
- Therapiekonzept
- Feinkonzept Beurteilung und Notengebung (in Erarbeitung, ev. auch als Bestandteil des Feinkonzeptes Bildungsplanung)